Deutscher Bundestag **Drucksache 18/8127**
18. Wahlperiode 15.04.2016

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 11. April 2016 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete *Nummer der Frage*

Abgeordnete *Nummer der Frage*

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordnete
Tabea Rößner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Aufgrund welcher wissenschaftlichen Quellen kommt die Bundesregierung zu der in ihrer Antwort auf meine Schriftliche Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 18/7920 vom 8. März 2016 geäußerten Ansicht, „auch bei der vorgesehenen optimalen Kühlung bei einer Temperatur von 6° Celsius“ könnten Nitratfilme sich selbst entzünden, und inwiefern ist dies mit der Dienstanweisung des Bundesarchivs vom 19. November 2003 (Geschäftszeichen Z 7.5. – 03124/1), dass eine Selbstentzündung erst bei ca. 40° zu erwarten ist, vereinbar?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Monika Grütters, vom 8. April 2016

Das Risiko einer Selbstentzündung von Nitratfilmen steht in Abhängigkeit zum jeweiligen Erhaltungszustand und zu den vorherrschenden Lagerbedingungen des Trägermaterials. Durch die Optimierung der Lagerbedingungen kann die Wahrscheinlichkeit einer Selbstentzündung auf ein möglichst geringes Maß reduziert werden, nicht aber grundsätzlich ausgeschlossen werden. Insofern muss unterschieden werden zwischen der akuten Gefahr einer Selbstentzündung, wie sie in der o. g. Dienstanweisung des Bundesarchivs für Filme im letzten Stadium der Zersetzung ab 40° C festgestellt wird, und der grundsätzlichen Eintrittswahrscheinlichkeit einer Selbstentzündung auch bei niedrigeren Lagertemperaturen.

Zur Minimierung des Risikos und zur Verlangsamung des Zerfallsprozesses lagert das Bundesarchiv Cellulosenitratfilme daher bei 6° C und stützt sich dabei auf eine gutachterliche Stellungnahme der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

2. Abgeordnete
Annalena Baerbock
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Können nach dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende (Bundestagsdrucksache 18/7555) Anlagenbetreiber, die Anlagen, gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2014 und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), betreiben, gezwungen werden, ihre Anlagen ausschließlich über ein Smart-Meter-Gateway kommunizieren zu lassen, auch wenn es

dadurch unmöglich wird, bisher genutzte Steuerfunktionen zu nutzen, die Anlagen fernzuüberwachen oder Sicherheitsupdates aufzuspielen, und wenn nein, welcher Paragraph des Gesetzes stellt dies sicher?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 6. April 2016

Ziel des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende (GDEW) ist es unter anderem, über das Smart-Meter-Gateway für eine sichere, zuverlässige und standardisierte Anbindung von Erzeugungsanlagen an das intelligente Energienetz zu sorgen. Die Anbindung kann für eine Vielzahl von Anwendungen genutzt werden. Zu nennen sind hier die Übermittlung von Leistungswerten und eingespeisten Energiemengen, aber auch die Durchführung des Einspeisemanagements nach dem EEG 2014.

Die Pflicht zum Einbau eines Smart-Meter-Gateways wird nach § 30 des Entwurfs des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG-E) erst dann aktuell, wenn für den konkreten Anwendungsfall die technische Möglichkeit des Einbaus besteht. Erforderlich hierfür ist nach dem Wortlaut der Vorschrift eine am Einsatzbereich des Smart-Meter-Gateways durchgeführte Prüfung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) von marktreifen Geräten. Erst wenn das BSI eine Freigabe erteilt hat, kann die technische Möglichkeit zum Einbau vorliegen und folglich die Einbauverpflichtung für den konkreten Anwendungsfall greifen. Unterschiedliche Einsatzbereiche (z. B. PV-Kleinanlage, große Windturbine) bringen unterschiedliche Anforderungen an ein Smart-Meter-Gateway mit sich; die Schutzprofile und Technischen Richtlinien des BSI werden dies berücksichtigen.

Während das GDEW für die Bereitstellung eines Standards sorgen soll, regeln EEG 2014, KWKG und EnWG (Energiewirtschaftsgesetz) die Anwendungsfälle für eine Steuerung von Erzeugungsanlagen. Solange und soweit eine „Ausschließlichkeitsregelung“ (Steuerungssignal muss über das Smart-Meter-Gateway kommen) in diesen Gesetzen nicht vorgesehen ist, gelten die derzeitigen Vorgaben, die mit aktuell zulässiger Technik erfüllt werden können.

Zusätzlich wird zum Zeitpunkt der technischen Möglichkeit bereits verbaute Technik durch die Übergangsregelung in § 19 Absatz 5 MsbG-E vor „stranded investments“ geschützt.

3. Abgeordneter **Dieter Janecek** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Inwieweit teilt die Bundesregierung die Einschätzung in dem deutsch-französischen Aktionsplan für Innovation „Digitale Innovation und Digitale Transformation in Europa“ (www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/C-D/deutsch-franzoesischer-aktionsplan-innovation-api-bdjw-cnnum,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf) bezüglich der aufgeführten Handlungsbedarfe, und welche Rückmeldung hat der Beirat Junge Digitale Wirtschaft darauf von der Bundesregierung erhalten?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 8. April 2016

Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel und sein französischer Kollege Emmanuel Macron hatten den Beirat Junge Digitale Wirtschaft gemeinsam mit dessen französischem Pendant, dem Conseil national du numérique, ermutigt, zur Konferenz zur Digitalen Wirtschaft am 27. Oktober 2015 Vorschläge für die Digitale Wirtschaft zur Unterstützung der Digitalpolitik der Regierungen zu erarbeiten.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ist im Austausch mit dem Beirat zu den Vorschlägen (u. a. in der Beiratssitzung am 18. Februar 2016) und wird weiter prüfen, wie die Vorschläge umgesetzt werden können.

Gemeinsam mit dem Beirat Junge Digitale Wirtschaft sollen die Diskussionen zu den Vorschlägen auch mit den französischen Partnern vertieft werden. Auf der geplanten Nachfolgekonferenz wird der jungen digitalen Wirtschaft und Startups dazu ausreichend Raum eingeräumt.

4. Abgeordneter **Dieter Janecek** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche der darin enthaltenen 15 Vorschläge zur Stärkung einer international wettbewerbsfähigen europäischen Digitalwirtschaft greift die Bundesregierung in ihrer politischen Arbeit auf, und bezüglich welcher Forderungen sieht die Bundesregierung Hürden bei der Umsetzung?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 8. April 2016

Die Bundesregierung berücksichtigt in ihrer Digitalpolitik die Vorschläge des Aktionsplanes. So ist die Verbesserung der Finanzierungsbedingungen von Startups ein wichtiges Anliegen. Gestartet ist die ERP/EIF-Wachstumsfazilität (ERP – European Recovery Programme; EIF – Europäischer Investitionsfonds) mit einer Kapitalausstattung in Höhe von 500 Mio. Euro, ebenso wie coparion, ein Fonds, der sich – immer gemeinsam mit einem privaten Leadinvestor – direkt an innovativen Start-ups und jungen Technologieunternehmen beteiligt (Volumen 225 Mio. Euro). Die KfW ist mit einem Budget von 400 Mio. Euro im Risiko des ERP-Sondervermögens als Investor für VC-Fonds (Venture-Capital-Fonds) in den Markt zurückgekehrt. Das INVEST-Programm ist deutlich erweitert worden, weitere Maßnahmen sind in der Diskussion, u. a. Ausgestaltung eines dritten High-Tech-Gründerfonds und Internationalisierung von Startups. Darüber hinaus ist die Bundesregierung in Gesprächen, welche weiteren Verbesserungen für den Wagniskapitalmarkt möglich sind (Umsetzung eines Urteils des Europäischen Gerichtshofes – EuGH – zur Umsatzsteuerbefreiung von Fonds; EuGH-Urteil zur Verlustbehandlung/Sanierungsklausel).

Der Beirat Junge Digitale Wirtschaft wird das Projekt „Informatik zum Anfassen“ gemeinsam mit dem BMWi für den IT-Gipfel 2016 zum Schwerpunkt Digitale Bildung entwickeln.

5. Abgeordneter **Dieter Janecek** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl der Gründungen in der Digitalen Wirtschaft in Deutschland in den letzten beiden Jahren (2014 und 2015), und wie hoch war dabei jeweils die Anzahl der weiblichen Gründerinnen?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 8. April 2016

Laut Mannheimer Unternehmenspanel gab es 2014 ca. 7 300 Unternehmensgründungen in der IKT-Branche (IKT – Informations- und Kommunikationstechnik; IKT-Hardware, -software, Telekommunikation, IT-Dienstleistungen, IT-Handel), für 2015 wird die Zahl der Gründungen auf ca. 6 900 geschätzt.

Laut Gewerbeanzeigenstatistik von Destatis gab es im Jahr 2014 im Bereich der Wirtschaftszweige 61 (Telekommunikation), 62 (Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie) und 63 (Informationsdienstleistungen), insgesamt 7 206 Gründungen (Betriebsgründungen einer Hauptniederlassung sowie sonstige Neugründung nicht im Nebenerwerb). Für 2015 liegt diese Zahl bei 7 313 Gründungen.

Der Anteil der IKT-Gründungen, an denen zumindest eine Frau beteiligt war, lag im Zeitraum von 2010 bis 2012 bei 11,7 Prozent. Der Anteil der IKT-Gründungen, die ausschließlich von Frauen (d. h. ohne Beteiligung von Männern) gegründet wurden, betrug im selben Zeitraum 4,5 Prozent. Aktuellere Zahlen liegen der Bundesregierung nicht vor. Die Frauenanteile sind im Bereich der IKT-Gründungen allerdings über die Zeit sehr stabil geblieben, so dass davon ausgegangen werden kann, dass sie auch aktuell gelten.

Laut Startup-Monitor wurden im Jahr 2015 13 Prozent der Startups von Frauen gegründet, im Jahr 2014 lag der Anteil bei 10,7 Prozent.

6. Abgeordneter **Dieter Janecek** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Mit welcher Entwicklung bezüglich Gründungen in der Digitalen Wirtschaft (Anzahl der Gründungen insgesamt, Anzahl der weiblichen Gründerinnen) rechnet die Bundesregierung in den nächsten Jahren, und welche Faktoren spielen aus Sicht der Bundesregierung für diese Entwicklung eine zentrale Rolle?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 8. April 2016

Für die weitere Entwicklung ist eher mit einer Stagnation oder einer Abnahme der Gründungstätigkeit zu rechnen. Wesentlicher Faktor dafür ist die hohe Nachfrage nach IT-Fachkräften in allen Bereichen der Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung, die Personen mit IT-Background günstige Arbeitsmarktchancen verschafft, so dass die Zahl dieser Personen, die das Risiko einer Unternehmensgründung eingeht, abnehmen dürfte.

7. Abgeordnete **Sylvia Kotting-Uhl** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2015 jeweils die Rücklagen und Nettorückstellungen der Atomkraftwerke (AKW) betreibenden Energiekonzerne RWE AG, E.ON SE und EnBW Energie Baden-Württemberg AG sowie der Betreibergesellschaften der AKW Krümmel und Brunsbüttel für hiesige/hiesigen AKW-Stilllegung und -Rückbau, Atommüllentsorgung sowie das Standortauswahlverfahren (bitte differenzierte Angabe nach Unternehmen und Rücklagen/Rückstellungen), und wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die entsprechenden Rücklagen und Rückstellungen der AKW betreibenden Energiekonzerne im Zusammenhang mit Beteiligungen bzw. Verpflichtungen hinsichtlich ausländischer AKW?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 8. April 2016

Für die Verpflichtungen zur Stilllegung und zum Rückbau von Kernkraftwerken und zur Entsorgung radioaktiver Abfälle haben die Kernkraftwerke betreibenden Unternehmen in den Handelsbilanzen Rückstellungen anzusetzen.

Die Höhe der von der E.ON SE, der RWE AG und der EnBW Energie Baden-Württemberg AG jeweils nach International Financial Reporting Standards (IFRS) sowie der von der Kernkraftwerk Brunsbüttel GmbH & Co. oHG und der Kernkraftwerk Krümmel GmbH & Co. oHG nach Handelsgesetzbuch (HGB) zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2015 gebildeten Rückstellungen für die Stilllegung und den Rückbau von Kernkraftwerken und die Entsorgung radioaktiver Abfälle ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

EVU / Betreibergesellschaft	Rückstellungen Inland in Mio. €	Rückstellungen Ausland in Mio. €
E.ON SE	16 974	2 329
RWE AG	10 289	165
EnBW AG	8 187	144
Kernkraftwerk Brunsbüttel GmbH & Co. oHG	2 157	–
Kernkraftwerk Krümmel GmbH & Co. oHG	2 483	–

Es wird darauf hingewiesen, dass E.ON SE aufgrund des geltenden Bilanzierungsrechts die anteiligen (50 Prozent) Stilllegungs- und Entsorgungsrückstellungen für die Kernkraftwerk Krümmel GmbH & Co. oHG im Konzernabschluss nach IFRS ausweist. Im HGB-Jahresabschluss der Kernkraftwerk Krümmel GmbH & Co. oHG selbst werden die Rückstellungen in voller Höhe ausgewiesen.

Die Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungsrückstellungen sowie nähere Angaben zur Zusammensetzung können den öffentlich zugänglichen Geschäftsberichten der jeweiligen Konzerne bzw. Kraftwerksgesellschaften entnommen werden.

8. Abgeordnete
Sylvia Kotting-Uhl
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wurde nach Kenntnis der Bundesregierung die Berechnung der standortbezogenen Sicherheitsabstände bei Mobilfunkstandorten im Jahr 2014 dergestalt verändert, dass nun nicht mehr alle Antennen an einem Standort in die Berechnung aufgenommen werden, sondern nur sektorweise (bitte auch Grundlage dieser Änderung darlegen), und welche Auswirkungen hat diese neue Berechnung nach Kenntnis der Bundesregierung auf die Sicherheitsabstände?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 7. April 2016

Die Erteilung von Standortbescheinigungen erfolgt gemäß der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV). Nach § 5 BEMFV ermittelt die Bundesnetzagentur vorzugsweise rechnerisch oder auch messtechnisch nach DIN EN 50413 (Ausgabe August 2009) auf der Grundlage der systembezogenen Sicherheitsabstände den zur Einhaltung der Grenzwerte nach § 3 BEMFV erforderlichen standortbezogenen Sicherheitsabstand. Sie bezieht dabei auch die relevanten Feldstärken von umliegenden ortsfesten Funkanlagen ein (standortspezifischer Umfeldfaktor).

Alle an einem Standort vorhandenen und geplanten (sofern beantragt) Sendeantennen werden in Bezug auf die einzuhaltenden Personenschutzgrenzwerte bewertet und bei der Festlegung des standortbezogenen Sicherheitsabstandes berücksichtigt. Durch die sukzessive Ablösung von Rundstrahlantennen (omnidirektionale Antennen) im Verlauf des weiteren Netzausbaus wurden diese mehr und mehr durch Sektorantennen abgelöst. An diese technischen Entwicklungen war das Berechnungsverfahren zur Erteilung von Standortbescheinigungen anzupassen. Die entsprechende Anpassung der Berechnungsverfahren erfolgte im Jahr 2012 auf der Grundlage einer von der Bundesnetzagentur in Auftrag gegebenen Studie des Instituts für Hochfrequenztechnik und Elektronik der Universität Karlsruhe.

9. Abgeordneter
Peter Meiwald
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele öffentliche Mittel sind insgesamt seit 1990 in die Erforschung und Entwicklung von konventionellen Kunststoffen bzw. Kunststoffen auf Basis von fossilen Rohstoffen geflossen, und wie verteilen sich die Mittel auf die Bereiche chemische und technologische Prozesse, Material- und Produktentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und ggf. weitere Förderprogramme?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 8. April 2016

Eine umfassende Aussage zu den aus dem Bundeshaushalt verausgabten Fördermitteln für die Erforschung und Entwicklung von konventionellen Kunststoffen bzw. Kunststoffen auf Basis von fossilen Rohstoffen ist aufgrund der unterschiedlichen Ausrichtung und Schwerpunktsetzung

der verschiedenen Förderprogramme nicht möglich. In den einschlägigen Datenbanken, wie dem Projektförder-Informationssystem der Bundesregierung (profi) und den Projektdatenbanken der technologieoffenen Programme des BMWi, werden die Projekte zur Entwicklung von Kunststoffen nicht gesondert ausgewiesen, da sie Teil der Werkstofftechnologien sind.

Daher können nur Aussagen zu einzelnen Programmen getroffen werden:

Im Zentralen Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM) des BMWi wurden seit dem Programmstart Mitte 2008 über 3 700 FuE-Projekte (FuE – Forschung und Entwicklung) im Technologiefeld Werkstofftechnologien bewilligt. Die Bewilligungssumme liegt bei über 490 Mio. Euro. Das Feld Werkstofftechnologien beinhaltet u. a. die Entwicklung von innovativen Kunststoffen, geht aber weit darüber hinaus. Eine detaillierte kunststoffspezifische Statistik liegt für das ZIM nicht vor.

Im Materialforschungsprogramm des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) gab es in diesem Zeitraum über 20 Förderbekanntmachungen mit Bezügen zur Kunststoffforschung. Eine Aufteilung der Mittel auf die Bereiche chemische und technologische Prozesse sowie Material- und Produktentwicklung ist auf dem Gebiet der Kunststoffforschung und -entwicklung nicht möglich; in den BMBF-Förderprogrammen der Materialforschung werden grundsätzlich alle Wertschöpfungsbeiträge integral betrachtet.

10. Abgeordnete **Dr. Julia Verlinden** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Was unternimmt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) konkret und seit wann, um die korrekte und vollständige Umsetzung der geltenden Energieauditpflicht durch die Unternehmen sicherzustellen (z. B. Stichprobenkontrollen, auf Ordnungswidrigkeit hinweisen und Fristen setzen, Bußgelder verhängen etc.)?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 8. April 2016

Nach § 8c des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) überprüft das BAFA die Durchführung der verpflichtenden Energieaudits von sog. Nicht-KMU (kleine und mittlere Unternehmen) anhand von Stichprobenkontrollen. Stichtag für die Durchführung des ersten Energieaudits durch diese Unternehmen war der 5. Dezember 2015.

Die Stichprobenkontrollen durch das BAFA erfolgen sukzessive und wurden im Januar 2016 eingeleitet. Laut der Gesetzesbegründung des EDL-G soll der Umfang der Stichprobe 20 Prozent der betroffenen Unternehmen betragen. Die Stichprobenauswahl erfolgt im Rahmen eines automatisierten Verfahrens. Unter Setzung einer einmonatigen Frist werden die Unternehmen aufgefordert, die erforderlichen Nachweise zur Durchführung des Energieaudits bzw. einer Freistellung von der Verpflichtung nach § 8 Absatz 3 EDL-G einzureichen. Das BAFA kann dar über hinaus Unterlagen wie z. B. die Vorlage des Energieauditberichts verlangen, um das durchgeführte Energieaudit inhaltlich zu prüfen. Von

dieser Möglichkeit macht das BAFA ebenfalls durch ein weiteres automatisiertes Auswahlverfahren Gebrauch.

Hat ein verpflichtetes Unternehmen es unterlassen, fristgemäß ein Audit durchzuführen, prüft das BAFA gemäß § 12 EDL-G, ob das Unternehmen fahrlässig oder vorsätzlich gegen die Pflicht zur rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Durchführung des Energieaudits verstoßen hat. In einem solchen Fall kann ein Bußgeld verhängt werden.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

11. Abgeordneter **Jan van Aken** (DIE LINKE.)

Welche Repräsentanten der Bundesregierung (Vertreterinnen und Vertreter der Bundesministerien, Botschaftsangehörige u. a.) waren auf wessen Einladung bei der Eröffnung der von der saudischen Military Industries Corporation gemeinsam mit dem Unternehmen Rheinmetall Denel Munition (Pty) Ltd. errichteten Munitionsfabrik in Al-Kharj durch den südafrikanischen Staatspräsidenten Jacob Zuma am 27. März 2016 zugegen (http://derstandard.at/2000033813817/Suedafrika-und-Saudi-Arabien-bauen-Munitionsfabrik)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer vom 7. April 2016

Bei der Eröffnung der Munitionsfabrik am 27. März 2016 in Al-Kharj waren keine Repräsentanten der Bundesregierung zugegen.

12. Abgeordnete **Sevim Dağdelen** (DIE LINKE.)

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über das kurz vor dem Eintreffen der designierten libyschen Einheitsregierung in Tripolis von der Internationalen Organisation für Migration (IOM) Libyen im März 2016 in Tunis (Tunesien) durchgeführte dreitägige Training mit 26 Teilnehmern, darunter jeweils 13 Teilnehmer der libyschen Küstenwache (Libyan Coast Guard – LCG – und des Department for Combatting Illegal Migration – DCIM), das von der Abteilung für Bevölkerungsfragen, Flüchtlinge und Migration im US-Außenministerium im Rahmen des Projekts „Addressing Irregular Migration Flows and Upholding the Human Rights of Migrants along the North-Eastern African Migration Route and North Africa“ finanziert wurde

(www.iom.int/news/iom-libya-launches-three-day-training-libyan-officials-tunis), und welche Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) hat die Bundesregierung über die etwaige Zugehörigkeit der ausgebildeten libyschen Kräfte zu islamistischen Terrormilizen?

Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 8. April 2016

Über das Seminar der IOM hat die Bundesregierung keine über die öffentlich verfügbaren Informationen hinausgehenden Erkenntnisse.

13. Abgeordneter
Kai Gehring
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Pläne, in Saudi-Arabien auch das öffentliche Bekenntnis zur eigenen Homosexualität unter Todesstrafe zu stellen (siehe z. B. Bericht der saudi-arabischen Zeitung Okaz vom 31. März 2016), und welche Konsequenzen wird die Bundesregierung mit Blick auf ihre außenpolitische, wirtschaftliche und militärische Zusammenarbeit mit Saudi-Arabien ziehen?

Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 8. April 2016

Der Bundesregierung ist der erwähnte Artikel in der Zeitung „Okaz“ vom 31. März 2016 bekannt. Der Bundesregierung liegen keine Informationen vor, die die darin erwähnten angeblichen Erwägungen der saudi-arabischen Staatsanwaltschaft, zukünftig für öffentliche Bekenntnisse zur Homosexualität die Todesstrafe zu fordern, bestätigen. Insbesondere ist keine entsprechende Erklärung der Staatsanwaltschaft bekannt.

14. Abgeordnete
Annette Groth
(DIE LINKE.)

Gedenkt die Bundesregierung, Wahlen am 13. April 2016 zum syrischen Parlament auch in der Botschaft der Arabischen Republik Syrien in Berlin zuzulassen (bitte begründen)?

Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 6. April 2016

Die Durchführung von Wahlen in einem fremden Land ist ein hoheitlicher Akt, dessen Genehmigung in das Ermessen des Gastlands gestellt ist. Bislang liegt der Bundesregierung keine entsprechende syrische Anfrage vor. Unabhängig davon ist die Bundesregierung der Auffassung, dass in der jetzigen Situation in Syrien, in der nach wie vor große Gebiete belagert und von humanitärer Hilfe abgeschnitten werden, die grundlegenden Voraussetzungen für freie und faire Wahlen fehlen. Die bislang für den 13. April 2016 geplanten Wahlen zum syrischen Parlament können daher

aus Sicht der Bundesregierung keine Legitimität entfalten. Die Bundesregierung unterstützt die Gespräche von Regime- und Oppositionsvertretern in Genf unter Leitung von Staffan de Mistura für eine politische Lösung des Syrienkonflikts, an deren Ende die Einigung auf eine Verfassung und freie Wahlen stehen sollen.

15. Abgeordnete
Annette Groth
(DIE LINKE.)

Gedenkt die Bundesregierung, die Deutsche Botschaft Damaskus – auch vor dem Hintergrund, dass die syrische Regierung dazu eingeladen hat – wieder zu eröffnen (http://de.euronews.com/2016/03/18/al-dschafari-europa-darf-sich-nicht-in-syriens-angelegenheiten-einmischen/; bitte begründen und gegebenenfalls angeben, wann die Deutsche Botschaft Damaskus wieder eröffnet werden soll)?

Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 6. April 2016

Derzeit plant die Bundesregierung keine Wiedereröffnung der Deutschen Botschaft Damaskus. Aufgrund der aktuellen Lage vor Ort könnte die Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht ausreichend gewährleistet werden. Angesichts der fortgesetzten Weigerung des Regimes von Bashar al-Assad, Mindestanforderungen des Humanitären Völkerrechts zu respektieren, ist es nicht im Interesse der Bundesregierung, das mit einer Wiedereröffnung verbundene politische Signal einer Normalisierung der bilateralen Beziehungen zu setzen.

16. Abgeordnete
Annette Groth
(DIE LINKE.)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, dass der Flüchtlingsstatus für Palästina-Flüchtlinge gemäß den Registrierungsbestimmungen des UN-Hilfswerks für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) nur von männlichen Personen an ihre Ehegatten und Kinder weitergegeben werden kann, nicht aber von weiblichen Personen, die bei der UNRWA als Flüchtlinge registriert sind, und sieht die Bundesregierung diesbezüglich Handlungsbedarf (www.unrwa.org/sites/default/files/2010011995652.pdf)?

Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 8. April 2016

Der Flüchtlingsstatus nach den Bestimmungen des UNRWA ist ein flüchtlingsrechtliches Sonderregime, das den Betroffenen über die Rechte der Genfer Flüchtlingskonvention hinaus die Vererbbarkeit des Flüchtlingsstatus gewährt. Das Regelwerk dieser im Jahr 1949 gegründeten Sonderorganisation der Vereinten Nationen orientiert sich dabei an den kulturellen und traditionellen Vorgaben und dem damaligen Rechtsverständnis der betroffenen Bevölkerungsgruppe. Danach vererbt sich der Flüchtlingsstatus über die männliche Linie.

Die Bevorrechtigung der Statusvererbung, die palästinensischen Flüchtlingen den UNRWA-Bestimmungen nach zusteht, besteht unter der Genfer Flüchtlingskonvention nicht. Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, diese Besonderheit zu thematisieren, auch um die Sonderstellung palästinensischer Flüchtlinge nicht in Frage zu stellen.

17. Abgeordneter **Hans-Christian Ströbele** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Inwieweit hat bzw. plant die Bundesregierung, den im Jahr 2002 im Bundestag beschlossenen Antrag (Bundestagsdrucksache 14/7444) umgesetzt bzw. umzusetzen, insbesondere mit Blick auf das darin betonte nachhaltige Interesse an der Ahndung der in Rede stehenden auf chilenischem Boden begangenen Straftaten sowie das Bedürfnis und die Verpflichtung, den Opfern eine schnelle und unbürokratische Hilfe zukommen zu lassen, u. a. in Form von Zugängen zu Aktenbeständen, welche in deutschem Besitz sind (bitte hier ggf. Anzahl und Art der Freigaben und geplante Maßnahmen zur Verbesserung angeben), und hinsichtlich einer ausstehenden Aufarbeitung der damaligen Rolle der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Santiago de Chile, und plant die Bundesregierung, einen bzw. mehrere Sonderbeauftragte/-beauftragten für die politische Aufarbeitung und für den Abgleich der juristischen Systeme von Chile und Deutschland und eine verbesserte Kooperation der chilenischen und deutschen Justiz einzusetzen?

Antwort der Staatsministerin Dr. Maria Böhmer vom 5. April 2016

Die Bundesregierung hat sich in den zurückliegenden Jahren immer wieder eingehend mit der Aufarbeitung der Straftaten, die in der Colonia Dignidad begangen wurden, befasst und unterstützt die chilenischen Bemühungen bei der Ahndung dieser Taten. Die nach Ende der Diktatur in Chile eingeleitete Justizreform wurde von der Bundesregierung maßgeblich unterstützt, was u. a. auch zur Folge hatte, dass Paul Schäfer und Mitglieder seiner Führungsclique in Chile strafrechtlich belangt und zu teilweise langjährigen Haftstrafen verurteilt wurden. Die juristische Aufarbeitung ist in Chile nicht abgeschlossen und auch in Deutschland wird weiter ermittelt. Die deutschen Justizbehörden arbeiten im Rahmen der Rechtshilfe in Strafsachen mit den chilenischen Justizbehörden zusammen. Da die Zuständigkeit für die Ermittlungen bei den Justizbehörden in Nordrhein-Westfalen liegt, kann die Bundesregierung keine Auskunft über den Stand der Ermittlungen und über eventuelle Akteneinsichtsgesuche von Opfern geben.

Die Bundesregierung ist sich des Leids der Opfer der Colonia Dignidad sehr bewusst. Seit 2005 unterstützt sie Opfer der Colonia Dignidad mit psychotherapeutischen und anderen Maßnahmen, die zum Ziel haben, ihre Lebensqualität zu verbessern und ihre Integration in die heutige chilenische Gesellschaft zu fördern. Zuletzt wurde im Februar 2016 in Berlin ein Seminar mit ehemaligen Bewohnern der Colonia Dignidad, chilenischen Opfern, Vertretern von Menschenrechtsorganisationen und

chilenischen Regierungsvertretern durchgeführt, wodurch erstmals Gespräche von Vertretern der verschiedenen Gruppen miteinander möglich wurden.

Die gesetzliche Schutzfrist beträgt auch für die archivierten Akten zum Thema Colonia Dignidad in der Regel 30 Jahre. Ein erheblicher Teil dieser Akten (bis einschließlich 1985) kann also bereits für wissenschaftliche Forschungsvorhaben genutzt werden und steht auch Journalisten für ihre Recherche zur Verfügung. Eine weitergehende Öffnung der Aktenbestände wird zurzeit vom Auswärtigen Amt geprüft.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass der Schutz der Menschrechte auf chilenischem Territorium vorrangig den dort zuständigen Stellen obliegt. Die Notwendigkeit für die Einsetzung eines Sonderbeauftragten besteht aus Sicht der Bundesregierung nicht.

18. Abgeordnete **Doris Wagner** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Teilt die Bundesregierung die vom Europäischen Auswärtigen Dienst in seinem „Holistic and coordinated Strategic Review of CSDP engagement in Somalia and The Horn of Africa“ (5022/16) getroffene Einschätzung, dass die Mission EUNAVFOR Somalia bis 2018 im Umfang reduziert werden, die Mission EUCAP Nestor hingegen personell und finanziell gestärkt werden sollte (Antwort bitte begründen)?

Antwort des Staatsministers Michael Roth vom 8. April 2016

Die Bundesregierung setzt sich für eine Kräftereduzierung von EUNAVFOR Somalia (Operation Atalanta) ein. Die EU-Mitgliedstaaten sind im Zuge der strategischen Überprüfung des EU-Engagements im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) am Horn von Afrika übereingekommen, dass aufgrund der erfolgreichen Zurückdrängung der Piraterie die militärische Präsenz im Seegebiet vor der somalischen Küste reduziert und flexibilisiert werden kann. Letzteres bedeutet, die Operation an saisonale, witterungsbedingte Schwankungen (Monsun) der Pirateriebedrohung anzupassen. Bei den vorangegangenen Beratungen im Rahmen der EU hatte sich die Bundesregierung für diesen „Einstieg in den Ausstieg“ eingesetzt, der dem vorhandenen Risiko eines Wiedereinstiegs krimineller Netzwerke in das Piraterie-Geschäftsmodell durch den Erhalt einer Aufwuchsfähigkeit der Operation bei Bedarf Rechnung trägt.

Somalia ist ein sich stabilisierender, fragiler Staat, der vormals als sog. gescheiterter Staat Gefahr für die Stabilität der gesamten Region Horn von Afrika und darüber hinaus darstellte. Befriedung, Stabilisierung und Wiederaufbau von Staatlichkeit in Somalia werden noch lange Zeit von der Unterstützung der internationalen Gemeinschaft abhängen. Nach Jahrzehnten des Bürgerkriegs benötigt Somalia Hilfe vor allem bei dem Aufbau von Verwaltungsstrukturen, der Justiz und im Sicherheitssektor. Die Bundesregierung begrüßt daher die Anpassung der Mission EUCAP Nestor durch die strategische Überprüfung. Die Arbeit von EUCAP Nestor wird vom politischen Willen und auch von der Fähigkeit der somalischen Partner zur Zusammenarbeit sowie der Sicherheitslage abhängen.

19. Abgeordnete **Doris Wagner** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Projekte sind bislang aus den in den Bundeshaushalt 2016 eingestellten 100 Mio. Euro für die „Ertüchtigung von Partnerstaaten im Bereich Sicherheit, Verteidigung und Stabilisierung“ (Kapitel 60 02 Titel 687 03-032) finanziert worden (bitte unter Angabe des Antragstellers, des Projekttitels, des Partnerstaats und der ggf. gelieferten Ausrüstung), und nach welchen Kriterien wurden die Partnerstaaten bei der Bewilligung der jeweiligen Projekte ausgewählt?

Antwort der Staatsministerin Dr. Maria Böhmer vom 12. April 2016

Mit der Ertüchtigungsinitiative verfolgt die Bundesregierung das Ziel, Partner, einschließlich Regionalorganisationen und Verbündeter, zu befähigen, über den gesamten Krisenzyklus hinweg eigene Krisenprävention, Krisenbewältigung, Krisennachsorge und Friedenskonsolidierung zu betreiben. Die Initiative ordnet sich ein in ähnlich gerichtete internationale Anstrengungen. Neben der EU-Initiative „Kapazitätsaufbau zur Förderung von Sicherheit und Entwicklung“ und der NATO Defence Capacity Building Initiative haben die Staats- und Regierungschefs der G7 beim Gipfel in Elmau Tunesien, Nigeria und Irak Unterstützung beim Kampf gegen den Terrorismus zugesagt.

Dazu sollen zunächst Projekte in Tunesien, Irak, Mali, Jordanien und Nigeria realisiert werden. Einzelne Projekte wurden nach sicherheitspolitischen regionalen Prioritäten ausgewählt.

Die geplanten Projekte umfassen beispielsweise Maßnahmen in den Bereichen Grenzsicherung und Grenzmanagement, Unterstützung der Polizei und des Bevölkerungsschutzes, Unterstützung von Sicherheitssektorreformansätzen, Kleinwaffenkontrolle, Maritime Sicherheit, Peacekeeping und Projektarbeit über Treuhandfonds. Bezüglich des Exports von Rüstungsgütern gelten dabei die allgemeinen Verfahren.

Einzelne erste Projekte sind in der Anlaufphase, für abschließende Aussagen ist es noch zu früh. Sobald alle notwendigen Prüfverfahren für die einzelnen Projekte abgeschlossen sind und belastbare Angaben über den finanziellen Umfang einzelner Projekte vorliegen, wird die Bundesregierung den Bundestag, voraussichtlich in einer der nächsten Sitzungswochen, unterrichten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

20. Abgeordneter
Michael Brand
(CDU/CSU)

Wie viele Asylanträge hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im ersten Quartal 2016 im Vergleich zum Gesamtjahr 2015 entschieden, und stimmt es, dass die Zahl der unerledigten Entscheidungen auf rund 370 000 Asylanträge gestiegen ist?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 7. April 2016**

Entsprechende Angaben zum Monat März 2016 und damit zum ersten Quartal 2016 stehen noch nicht zur Verfügung. Das Bundesministerium des Innern informiert im Rahmen einer Pressemitteilung monatlich über die aktuelle Entwicklung der Asylzahlen. Diese umfasst auch die vom BAMF entschiedenen Asylverfahren sowie die Zahl der unerledigten Asylverfahren des bisherigen Jahres.

In den ersten beiden Monaten des Jahres 2016 hat das BAMF über 100 977 Asylanträge entschieden, 185,4 Prozent mehr als im Vergleichszeitraum des Vorjahres (35 386 Entscheidungen). Im gesamten Jahr 2015 waren es 282 726 Entscheidungen. Ende Februar 2016 lag die Zahl der vom BAMF noch nicht entschiedenen Asylanträge bei 393 155.

21. Abgeordneter
Michael Brand
(CDU/CSU)

Wie lange ist die durchschnittliche Dauer eines Asylverfahrens aktuell im Vergleich zur durchschnittlichen Dauer im zweiten Halbjahr 2015?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 7. April 2016**

Bezogen auf den Zeitraum Januar bis Februar 2016 betrug die durchschnittliche Dauer eines Asylverfahrens von der formellen Asylantragstellung bis zu einer Entscheidung des BAMF 5,7 Monate. Genaue Angaben zum zweiten Halbjahr 2015 sind nicht möglich, da entsprechende statistische Erhebungen entweder nur für einzelne Monate oder für einen unterjährigen Zeitraum ab Januar eines Jahres vorliegen.

So betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer in den ersten sechs Monaten des Jahres 2015 5,3 Monate und im gesamten Jahr 2015 5,2 Monate. Damit wird die Verfahrensdauer im zweiten Halbjahr 2015 im Durchschnitt geringfügig unter dem des ersten Halbjahres 2015 gelegen haben.

Der Anstieg der Verfahrensdauer im bisherigen Jahr 2016 ist vor allem darin begründet, dass vermehrt ältere Asylverfahren entschieden wurden, da das BAMF mit Nachdruck an dem Abbau der bereits anhängigen Verfahren arbeitet.

22. Abgeordneter
Michael Brand
(CDU/CSU)

Ist es richtig, dass einfacher zu bearbeitende Fälle durch das BAMF deutlich schneller behandelt werden und schwierigere Fälle an Außenstellen der Bundesländer gegeben werden?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 7. April 2016

Außenstellen der Länder gibt es nicht, da die Länder nicht über Asylanträge entscheiden. Das BAMF entscheidet über die Asylanträge (gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 des Asylgesetzes).

Das Asylverfahren wird grundsätzlich in den Außenstellen des BAMF durchgeführt. Aufgrund seiner dezentralen Struktur mit Außenstellen in allen Ländern ist das BAMF in ganz Deutschland präsent. Das BAMF hat – abgestimmt mit den Ländern – seit Anfang 2015 insgesamt 35 neue Standorte eröffnet und damit die Zahl seiner Standorte innerhalb eines Jahres mehr als verdoppelt. Zur beschleunigten Bearbeitung der Asylanträge hat das BAMF ein neues Ablaufmodell entwickelt, bei dem die Verfahren in drei Gruppen aufgeteilt werden, differenziert nach Asylbewerbern aus Krisengebieten und aus sicheren Herkunftsstaaten sowie komplexeren Fällen.

Zu diesem Ablaufmodell gehören auch die so genannten Ankunftszentren des BAMF für die beschleunigte Bearbeitung von Neuanträgen aus sicheren und besonders unsicheren Herkunftsländern. Bereits entscheidungsreife anhängige Verfahren werden grundsätzlich in den so genannten Entscheidungszentren bearbeitet, komplexere Fälle grundsätzlich in den übrigen Außenstellen. Dieser Vorgehensweise ist immanent, dass die Bearbeitungszeiten unterschiedlich ausfallen, sie dient jedoch der Verfahrensbeschleunigung der Asylverfahren insgesamt.

23. Abgeordneter
Michael Brand
(CDU/CSU)

Warum wird der zeitliche Abstand zwischen EASY-Registrierung (EASY – System zur Erstverteilung von Asylbegehrenden) und Asylantragstellung nicht statistisch erfasst?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 7. April 2016

Im EASY-System werden keine personenbezogenen Daten erfasst. Es kann daher keine direkte Verbindung zwischen einer EASY-Registrierung und der beim BAMF später erfolgten Antragstellung hergestellt werden. Aus diesem Grund ist auch eine statistische Erfassung des Zeitraums zwischen EASY-Registrierung und Antragstellung nicht möglich.

24. Abgeordnete
Dr. Franziska Brantner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele der in Folge der Umsetzung des EU-Ratsbeschlusses vom 18. März 2016 direkt, legal aus der Türkei in die Bundesrepublik Deutschland verbrachten syrischen Flüchtlinge fallen unter den Familiennachzug, auf den sich die Parteivorsitzenden von CDU, SPD und CSU am 28. Januar 2016 als „vorrangig“ zu berücksichtigen verständigt hatten (siehe Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 28 auf Bundestagsdrucksache 18/8052)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 12. April 2016

Unter den syrischen Staatsangehörigen, die auf der Grundlage der am 18. März 2016 von der EU und der Türkei getroffenen Vereinbarungen bisher nach Deutschland verbracht wurden, befinden sich keine Personen, die einen Anspruch auf Familiennachzug gemäß den §§ 27 ff. des Aufenthaltsgesetzes gehabt hätten.

25. Abgeordnete
Dr. Franziska Brantner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Sind in Umsetzung des EU-Ratsbeschlusses vom 18. März 2016 im Rahmen der Rückführungen „irregulär“ eingereister Migranten nach Erkenntnissen der Bundesregierung bislang auch Kinder von Rückführungen in die Türkei betroffen gewesen, und wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage hält die Bundesregierung diese Praxis für vereinbar mit internationalen Rechtsprinzipien?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 12. April 2016

Die Vereinbarungen vom 18. März 2016 nehmen minderjährige Kinder von Rückführungen in die Türkei nicht grundsätzlich aus. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die zuständigen griechischen Behörden die besonderen Schutzbedarfe von (unbegleiteten) Minderjährigen berücksichtigen.

26. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)

Welche quantitativen Einschätzungen bzw. Erkenntnisse hat die Bundesregierung inzwischen über angeblich durch Migrantinnen und Migranten bzw. Flüchtlinge verweigerte Deutschkurse, die weitere gesetzliche Verschärfungen rechtfertigen können sollen, nachdem die Bundesregierung noch in ihrer Antwort zu Frage 24 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/11661 erklärte, „keine Kenntnisse“ zu den Gründen zu haben, warum Betroffene einer Integrationskursverpflichtung nicht nachkommen, und in ihrer Antwort auf meine Schriftliche Frage 9 auf Bundestagsdrucksache 16/14157 einräumte, dass die vielfältigen Gründe für eine Nichtteilnahme statistisch nicht

erfasst werden, und warum plant die Bundesregierung keine Gesetzesänderungen, die einen Rechtsanspruch auf Sprachkursteilnahme auch für Asylsuchende, Unionsangehörige und bereits seit längerem in Deutschland Lebende vorsehen, da es aus Sicht der Fragestellerin keine relevante Integrations-(kurs-)verweigerung seitens der Betroffenen gibt, wohl aber einen objektiven Mangel an Sprachkursen für alle, die an solchen Kursen interessiert sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 12. April 2016

Von allen Personen, die im Zeitraum von Januar bis September 2015 zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet wurden, haben sich bisher rund drei Viertel zu einem Integrationskurs angemeldet. Der Bundesregierung liegen weiterhin keine Erkenntnisse dazu vor, warum Ausländer einer bestehenden Integrationskursverpflichtung nicht nachkommen, da Gründe der Nichtteilnahme an einem Integrationskurs trotz bestehender Verpflichtung zu einer Kursteilnahme auch weiterhin nicht statistisch erfasst werden.

Zur Frage damit in Zusammenhang stehender, möglicher Rechtsänderungen im Bereich der Verpflichtungsmöglichkeiten ist die Meinungsbildung innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen. Diese unterfällt einem grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich der Exekutive.

Ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt ist gegenwärtig grundsätzliche Voraussetzung für eine Integrationskursteilnahme (§ 43 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG). Asylberechtigte bzw. anerkannte Flüchtlinge verfügen über einen Teilnahmeanspruch. Zur Ermöglichung eines frühen Spracherwerbs hat die Bundesregierung im Rahmen des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 24. Oktober 2015 die Integrationskurse für Asylbewerber geöffnet, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist. Sie werden nach § 44 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 AufenthG im Rahmen verfügbarer Kursplätze zugelassen, ohne dabei gleichzeitig über einen Rechtsanspruch zu verfügen.

Im Kontext eines geforderten Rechtsanspruches auf die Teilnahme an einem Integrationskurs für Unionsangehörige und bereits seit längerem in Deutschland Lebende kann angemerkt werden, dass im Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 30. September 2015 insgesamt 93 287 Personen ohne Teilnahmeanspruch gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 der Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler (IntV) zu einem Integrationskurs zugelassen wurden. Dies entspricht 47,4 Prozent aller in dem genannten Zeitraum zugelassenen Kursteilnehmer.

Um angesichts steigender Integrationskursteilnehmerzahlen auch künftig gewährleisten zu können, dass die nötigen Kurskapazitäten zur Verfügung stehen, hat die Bundesregierung finanzielle und personelle Maßnahmen zur Stärkung dieses Integrationsangebotes ergriffen.

27. Abgeordneter
Dr. Thomas Gambke
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung politisch motivierte Straftaten in den letzten fünf Jahren in Deutschland entwickelt (bitte nach politisch motivierter Kriminalität – rechts, politisch motivierter Kriminalität – links, politisch motivierter Ausländerkriminalität und sonstigen politisch motivierten Straftaten mit extremistischem Hintergrund aufschlüsseln), und welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Entwicklung sogenannter Hassdelikte im Internet?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 8. April 2016

Die erbetenen Angaben zu den politisch motivierten Straftaten im Zeitraum der Jahre 2011 bis 2014 sind der Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Politisch motivierte Kriminalität in Deutschland im Jahr 2014“ vom 12. August 2015, Bundestagsdrucksache 18/5758, zu entnehmen.

Die erbetenen Angaben über politisch motivierte Straftaten für das Jahr 2015 sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Hier ist zu berücksichtigen, dass es sich um aggregierte vorläufige Monatsfallzahlen aus den Antworten der Bundesregierung auf die monatlichen Kleinen Anfragen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD – zuletzt vom 5. Februar 2016, „Politisch motivierte Straftaten in Deutschland im Dezember 2015“, Bundestagsdrucksache 18/7475, handelt, da endgültige Fallzahlen für das Jahr 2015 noch nicht vorliegen.

Die Angaben für das Jahr 2015 können mit den endgültigen Zahlen aus den Jahren 2011 bis 2014 nicht unmittelbar verglichen werden, da sie sich aufgrund von Nachmeldungen und Korrekturen noch – teilweise erheblich – verändern können (Meldeschluss war der jeweilige 28. des Folgemonats).

Politisch motivierte Straftaten 2015	PMK-rechts	PMK-links	PMK-Ausländer	PMK-Sonstige
21.739	13.828	4.517	920	2.474

Hassdelikte im Internet werden nicht in einer eigenständigen Kategorie (so genannte Themenfelder/Unterthemen) des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität erfasst.

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Angaben wurden daher über eine Abfrage des Themenfeldes „Hasskriminalität“ in der Zentraldatei „Lagebild Auswertung politisch motivierter Straftaten“ (LAPOS) des Bundeskriminalamts unter Eingrenzung auf das Tatmittel „Internet“ ermittelt. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass es sich bei den Werten für „Tatmittel“ in LAPOS nicht um bundesweite Katalogwerte des KPMD-PMK handelt. Entsprechend unterliegen die nachfolgenden Zahlen nicht dem Fallzahlenabgleich zwischen Bund und Ländern.

Themenfeld „Hasskriminalität“ mit Tatmittel „Internet“	Gesamt	PMK-rechts
2012	492	437
2013	660	590
2014	1.119	945
2015	3.084	2.853

Bei dem Großteil der Delikte mit dem Tatmittel „Internet“ im Jahr 2015 handelt es sich um Fälle von Volksverhetzungen (2 261 gesamt, davon 2 166 PMK-rechts). Mit dem Phänomen der vermehrten Feststellung rechtsradikaler und volksverhetzender Äußerungen im Internet beschäftigt sich derzeit die Bund-Länder-Projektgruppe „Hasspostings“ unter Federführung des Bundeskriminalamts und unter Teilnahme der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Niedersachen und Nordrhein-Westfalen.

28. Abgeordnete **Annette Groth** (DIE LINKE.)

Ist der erleichterte Zugang zu Integrationskursen nach dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz für Geflüchtete aus Ländern mit sicherer Bleibeperspektive von der Staatsangehörigkeit der Betroffenen oder vom Herkunftsland abhängig?

Antwort Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 7. April 2016

Die im Rahmen des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes im Oktober 2015 beschlossene Öffnung der Integrationskurse gilt für Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive. Eine entsprechende Bleibeperspektive liegt vor, wenn die Gesamtschutzquote höher als 50 Prozent ist und sofern es aus dem entsprechenden Staat eine relevante Anzahl an Antragstellern gibt. Bei der Berechnung der Gesamtschutzquote wird auf die Staatsangehörigkeit abgestellt und nicht auf das Herkunftsland. Eine gute Bleibeperspektive haben somit derzeit Staatsangehörige aus Eritrea, dem Irak, dem Iran und Syrien.

29. Abgeordnete **Ulla Jelpke** (DIE LINKE.)

Wie hoch war die Zahl der im EASY-System registrierten Asylsuchenden im Monat März 2016 (bitte auch nach den zehn wichtigsten Hauptherkunftsländern differenzieren und, soweit davon nicht erfasst, auch die Zahlen für die Länder Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Tunesien, Marokko und Algerien nennen), und wie hoch waren die bereinigten Gesamtschutzquoten für die Länder Tunesien, Marokko, Algerien und die Türkei im bisherigen Jahr 2016?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 8. April 2016

Zugangszahlen aus dem System EASY für März 2016:

TOP	Hauptherkunftsländer	Asylsuchende
1	Syrien	6.053
2	Irak	2.626
3	Afghanistan	2.067
4	Iran	919
5	Russische-Föderation	785
6	Pakistan	583
10	Albanien	352
14	Serbien	328
16	Mazedonien	239
17	Marokko	225
19	Algerien	212
21	Kosovo	199
35	Bosnien-und-Herzegowina	78
44	Tunesien	43
62	Montenegro	9
Gesamt – Summe aller Hauptherkunftsländer		20.608

Übersicht Entscheidungen über Asylverfahren im Jahr 2016

Die nachfolgende Tabelle weist alle Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge für den Zeitraum Januar bis Februar 2016 für die vier Herkunftsstaaten Tunesien, Marokko, Algerien und Türkei aus, auch den Anteil der positiven Entscheidungen (Asyl-/Flüchtlingsanerkennung/subsidiärer Schutz/Abschiebungsverbot) an allen Entscheidungen. Mögliche weitere Quoten können ggf. aus den Daten der Tabelle ermittelt werden:

Asylentscheidungen des BAMF Jan-Feb 2016	Asylentscheidungen	davon:						
		Anerkennung als Asylberechtigte	Anerkennungen als flüchtling nach § 3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 4 AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 V/VII AufenthG	Anteil der positiven Entscheidungen an allen Entscheidungen (in Prozent)	Ablehnungen	Sonstige Verfahrenserledigungen (Einstellungen, Dublin-Verfahren)
Tunesien	127	0	0	0	0	0,0	94	33
Marokko	440	0	4	0	3	1,6	344	89
Algerien	509	0	1	1	4	1,2	404	99
Türkei	168	2	9	1	3	8,9	80	73

30. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.)

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie der Privatagent Werner Mauss an einen seit dem Jahr 2000 zwei Mal umgetauschten und zuletzt am 16. Mai 2014 in Rheinland-Pfalz neu ausgestellten gültigen deutschen Pass unter der falschen Identität Claus Möllner gelangen konnte und in seinem Fall anders, als sonst bei der Abschaltung von ehemaligen Geheimdienstmitarbeitern oder abgeschalteten V-Leuten üblich, kein Sperrvermerk für den Nichtmehrge-

brauch der Tarnidentität in den offiziellen Dateien bestand, obwohl die Bundesregierung nach Angaben von sueddeutsche.de Anfang 2016 behauptet hatte, Mauss habe seit dem Jahr 2000 von Bundesbehörden keine Tarnpapiere mehr erhalten (http://panamapapers.sueddeutsche.de/articles/56efffbd2f17ab0f205e639b/)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 14. April 2016

Bereits auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Beauftragung und Ausstattung des Agenten Werner Mauss mit Tarndokumenten durch Bundesregierung bzw. Bundesbehörden“ hat die Bundesregierung in ihrer Antwort zu Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 18/7352 vom 26. Januar 2016 mitgeteilt, dass nach ihrer Kenntnis seit dem Jahr 2000 keine Bundesbehörden Werner Mauss beauftragt, vorherige Aufträge weitergeführt, Tarndokumente oder Tarnmittel ausgestellt, sonstige Ausstattungen gestellt haben oder stellen lassen noch Geldleistungen gewährt haben. Dies schließt den mit der Schriftlichen Frage mitgeteilten Sachverhalt einer Passausstellung am 16. Mai 2014 unter der Identität Claus Möllner ein.

Das Bundeskriminalamt hat Werner Mauss von Ende der 70er-Jahre bis 1986 in einzelnen Fällen als Informanten in Anspruch genommen. In dieser Zeit sind ihm auf Veranlassung des Bundeskriminalamts Personalpapiere auf den Namen Claus Möllner zur Verfügung gestellt worden. Nach 1986 ist Werner Mauss vom Bundeskriminalamt nicht wieder als Informant oder V-Person eingesetzt worden. Nach 1986 hat sich das Bundeskriminalamt weder für die Verlängerung der o. g. Personalpapiere eingesetzt noch solche selbst erstellen lassen.

31. Abgeordnete **Irene Mihalic** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie oft wurden in den letzten sechs Monaten nach Kenntnis der Bundesregierung schwere Straftaten mit Acetonperoxid (auch bekannt als Triacetontriperoxid, APEX oder TATP) begangen, und wie viele dieser Taten sind aus Nachbarländern zu Deutschland bekannt (bitte nach Daten, Orten und der verwendeten Mengen Acetonperoxid aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 11. April 2016

Für den Zeitraum vom 1. Oktober 2015 bis zum 7. April 2016 liegen der Bundesregierung Informationen zu folgenden Straftaten vor, bei denen Acetonperoxid Anwendung gefunden hat:

- 13. November 2015: Anschläge in Paris, die zur Umsetzung gekommene Menge ist nicht bekannt.
- 24. Oktober 2015: Anschlag zum Nachteil des Türkischen Kulturvereins in Bottrop. Unbekannte Täter zündeten vor der Eingangstür des

Vereins eine USBV (Unkonventionelle Spreng-/Brandvorrichtung). Die zur Umsetzung gekommene Menge ist nicht bekannt.

- 22. März 2016: Anschläge in Brüssel, die zur Umsetzung gekommene Menge ist nicht bekannt.

Darüber hinaus wurde in folgenden Fällen Acetonperoxid beschlagnahmt:

- 28. Oktober 2015: Bei einer Wohnungsdurchsuchung in 65779 Kelkheim wurden u. a. Chemikalien sichergestellt, die zur Herstellung von Acetonperoxid geeignet sind.

- 18. Dezember 2015: Bei einer Wohnungsdurchsuchung in 63065 Offenbach wurden ca. 100 g Triacetontriperoxid, Pikrinsäure und ETN (Erythritoltetranitrat) aufgefunden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Informationsgrundlage der Bundesregierung die Zentrale Datei für Spreng- und Brandvorrichtungen des Bundeskriminalamts ist. Hierbei handelt es sich um einen nationalen Meldedienst. Eine abschließende Aussage zu Fällen aus dem Ausland kann auf dieser Grundlage nicht getroffenen werden, da Auslandssachverhalte nur in Einzelfällen in der Datei gespeichert werden.

32. Abgeordneter **Özcan Mutlu** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Inwiefern hat die Bundesregierung das Ziel des Dialogforums 4 „Migranten im öffentlichen Dienst“ gemäß dem Nationalen Aktionsplan Integration, den Anteil des Personals mit Migrationshintergrund unter Berücksichtigung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu erhöhen, tatsächlich erreicht (Angaben bitte sortiert nach mittlerem, gehobenem und höherem Dienst), und mit welchen konkreten Maßnahmen will sie dieses Ziel zukünftig weiter verfolgen, damit der Anteil des Personals mit sogenanntem Migrationshintergrund in der öffentlichen Verwaltung, bei der Bundespolizei und dem deutschen Zoll erhöht wird?

Antwort Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 7. April 2016

Das strategische Ziel des Dialogforums 4 „Migranten im öffentlichen Dienst“ war die Erhöhung des Anteils der Beschäftigten mit Migrationshintergrund in den öffentlichen Verwaltungen. Seinerzeit wurden durch die beteiligten Akteure (Bund, Länder, Gewerkschaften, Migrantenorganisationen) insgesamt 30 Projekte und Maßnahmen vereinbart, welche zwischenzeitlich vollständig abgeschlossen oder als Daueraufgabe eingerichtet wurden. Gegenwärtig erfolgt die Evaluierung des Nationalen Aktionsplans Integration (NAPI). Diese wird bis zum Frühsommer 2016 im Rahmen eines Berichts abgeschlossen werden, welcher detailliert auf die Projekte und Maßnahmen eingeht.

Darüber hinaus hat das Bundesministerium des Innern gemeinsam mit fünf Geschäftsbereichsbehörden (Bundeskriminalamt, Bundesamt für

Migration und Flüchtlinge, Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Bundeszentrale für politische Bildung und Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung) im Dezember 2014 eine Erhebung zum Anteil der Beschäftigten mit Migrationshintergrund in der Bundesverwaltung auf freiwilliger Basis im Rahmen einer Pilotierung durchgeführt. Ziel der Pilotierung war die erstmalige Schaffung einer statistisch aufbereiteten Datenbasis kombiniert mit der Entwicklung und Testung einer Methodik zur Einführung von einheitlichen Standards in diesem Erhebungsbereich. Im Jahr 2015 haben sich die übrigen Bundesressorts einer solchen Erhebung unterzogen. Die entsprechenden Daten werden gegenwärtig in einem komplexen Verfahren aufbereitet und bewertet. Die Berichterstattung in Form eines umfassenden Projektberichts für die Bundesverwaltung wird voraussichtlich Ende Mai 2016 öffentlichkeitswirksam vorgestellt.

33. Abgeordneter **Omid Nouripour** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welcher konkrete Anlass hat am 13. März 2016 am Hauptbahnhof in Düsseldorf zur Blockade und Einkesselung eines Teils der Fans der SG Eintracht Frankfurt durch die Bundespolizei geführt (vgl. www.fnp.de/lokales/frankfurt/Polizei-Einsatz-gegen-Eintracht-Fans-erhitzt-die-Gemueter;art675,1907529), und inwiefern wird der Protest der betroffenen Fans, insbesondere die Tatsache, dass einem im Auftrag der DFL Deutschen Fußball Liga GmbH tätigen Sozialarbeiter eines Fanprojekts der Versuch der Deeskalation nicht gestattet wurde, zu einer weiteren Untersuchung des Vorfalls führen?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 7. April 2016

Am 13. März 2016 fand in Mönchengladbach das Fußballspiel zwischen dem VfL Borussia Mönchengladbach und der SG Eintracht Frankfurt statt. Für die Rückreise nutzten Anhänger der SG Eintracht Frankfurt Nahverkehrszüge von Mönchengladbach nach Frankfurt/Main mit Umstieg in Düsseldorf. Während der Zugfahrt von Mönchengladbach nach Düsseldorf und im Hauptbahnhof in Düsseldorf haben die Anhänger der SG Eintracht Frankfurt erhebliche Sicherheits- und Ordnungsstörungen sowie Straftaten begangen. Unter anderem wurden Bundespolizeibeamte mit Bierflaschen und Bierkisten beworfen. Hierzu erfolgen derzeit umfangreiche strafprozessuale Ermittlungsmaßnahmen.

Zur Verhinderung weiterer Straftaten und des Zusammentreffens mit einer anderen Fangruppierung hat die Bundespolizei daraufhin die Anhänger der SG Eintracht Frankfurt im Düsseldorfer Hauptbahnhof kurzzeitig geschlossen zum Abfahrgleis begleitet.

Die Bundespolizei bereitet grundsätzlich alle ihre Einsatzmaßnahmen nach. Am 30. März 2016 ging bei der zuständigen Bundespolizeidirektion Sankt Augustin ein Beschwerdeschreiben des Vereins SG Eintracht Frankfurt vom 21. März 2016 zu dem Vorfall ein. Im Rahmen der Bearbeitung, die derzeit noch nicht abgeschlossen ist, erfolgt eine Betrachtung der Ereignisse im Düsseldorfer Hauptbahnhof.

34. Abgeordnete
Martina Renner
(DIE LINKE.)

In wie vielen Fällen hat das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) 2015 der Übermittlungspflicht gemäß § 20 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) entsprechend Informationen an Polizei und Staatsanwaltschaften weitergegeben (bitte nach Datum und unter Nennung der informierten Behörde auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 12. April 2016

Das BfV führt keine Statistiken zur Übermittlung von Informationen und/oder personenbezogenen Daten nach § 20 BVerfSchG. Eine Auskunft über die Übermittlungen im Sinne der Fragestellung kann daher nicht erfolgen.

35. Abgeordnete
Doris Wagner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viel Prozent der Wohnbevölkerung in Deutschland kann aktuell aufgrund einer anderen Staatsangehörigkeit nicht an Bundestagswahlen teilnehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 13. April 2016

Eine andere Staatsangehörigkeit hindert nicht an der Teilnahme an Bundestagswahlen. Allerdings ist die deutsche Staatsangehörigkeit Voraussetzung des Wahlrechts bei Bundestagswahlen.

Wahlberechtigt bei der Wahl des Deutschen Bundestages sind nach § 12 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Von der Gesamtbevölkerung zum 30. Juni 2015 (81,459 Mio.) betrug der Anteil der ausländischen Bevölkerung (d. h. ohne deutsche Staatsangehörigkeit) nach der Bevölkerungsfortschreibung des Statistischen Bundesamtes rund 9,7 Prozent (7,917 Mio.).

Von der volljährigen Gesamtbevölkerung (68,086 Mio.) betrug nach den letzten insoweit verfügbaren Zahlen vom 31. Dezember 2014 der Anteil der ausländischen Bevölkerung rund 9,7 Prozent (6,617 Mio.).

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

36. Abgeordnete **Nicole Maisch** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wann werden die für Anfang des Jahres 2016 angekündigten Ergebnisse der Evaluierung des Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken vorgelegt und der Öffentlichkeit bekannt gemacht (siehe Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/6372), und welche (Zwischen-)Ergebnisse liegen der Bundesregierung bereits vor?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kelber vom 11. April 2016

Am 17. März 2016 ist die Ausschreibung eines Gutachtenauftrags zum Thema „Evaluierung der verbraucherschützenden Regelungen im Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken (exklusive Regelungen zum Inkasso)“ durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) erfolgt. Die Angebotsfrist endet am 9. Mai 2016. Zwischenergebnisse liegen demgemäß noch nicht vor. Nach dem Fristenplan der BLE sollen die Ergebnisse dieser Evaluierung Ende 2016 vorliegen.

Die Evaluierung sämtlicher Regelungen zum Inkassobereich erfolgt separat, weil diese Regelungen später in Kraft getreten sind. Diese Ausschreibung wird im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz aktuell vorbereitet und soll den Zeitraum vom 1. November 2014 bis zum 31. Oktober 2016 umfassen, um eine ausreichend breite Tatsachengrundlage zu haben. Die Evaluierung selbst kann daher erst im November 2016 beginnen und soll im Laufe des ersten Halbjahrs 2017 abgeschlossen sein.

37. Abgeordnete **Ronja Schmitt** (CDU/CSU)

Plant die Bundesregierung in Kooperation mit Ländern und Kommunen eine Regelung zur Einführung einer Haftpflichtversicherung für alle nach Deutschland kommenden Flüchtlinge und Migranten, um zu verhindern, dass Schäden, die von diesen Personen verursacht werden, ausschließlich von den geschädigten Bürgerinnen und Bürgern oder Körperschaften getragen werden müssen – wie in den Medien berichtet wurde (vgl. DIE WELT vom 31. März 2016) –, und welche Initiativen gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung zur Lösung der aufgeworfenen Fragestellung bereits von kommunaler Seite?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 8. April 2016

Die Bundesregierung plant nicht, eine verpflichtende Haftpflichtversicherung für Asylbewerberinnen und Asylbewerber einzuführen.

Viele Personen in Deutschland haben keine private Haftpflichtversicherung. Das Risiko, von einer mittellosen und nicht haftpflichtversicherten Person geschädigt zu werden, ist Bestandteil des allgemeinen Lebensrisikos. Man kann sich jedoch selbst absichern, z. B. durch eine Vollkaskoversicherung, soweit es um Schäden an Fahrzeugen geht. Eine ganze Reihe von Versicherungsunternehmen bieten ferner Privathaftpflichtversicherungen mit sogenannter Forderungsausfalldeckung an. Wenn ein Schädiger mittellos ist oder nicht haftet, kann der Geschädigte von seiner eigenen Privathaftpflichtversicherung Ersatz erlangen.

Asylbewerberinnen und Asylbewerber erhalten als Leistungsberechtigte gemäß § 1 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) grundsätzlich Leistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs (Ernährung, Unterkunft etc.) und Leistungen zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse. Beiträge für private Versicherungen können vom Einkommen abgesetzt werden, wenn und soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben sind (§ 7 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 AsylbLG). Dies gilt jedoch nur für Pflichtversicherungen, also z. B. für die Kfz-Pflichthaftpflichtversicherung.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat – über die der Presse zu entnehmenden Initiativen hinaus – keinen Überblick über Pläne der Länder und Kommunen, entsprechende Versicherungen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber abzuschließen. Sofern die zuständigen Landes- und Kommunalbehörden über die Verpflichtungen des AsylbLG hinaus eine private Haftpflichtversicherung für alle Asylbewerberinnen und Asylbewerber abschließen wollen, ist zu berücksichtigen, dass andere Empfänger von staatlichen Fürsorgeleistungen nicht ohne sachlichen Grund schlechtergestellt werden dürften.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

38. Abgeordnete **Katja Dörner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Was ist der Grund für die unterschiedlichen Angaben bei der Anzahl der Stellen an den Dienstorten Berlin beziehungsweise Bonn beim Auswärtigen Amt, beim Bundesministerium der Verteidigung und bei der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien im Teilungskostenbericht 2015 (Vorlage des BMF 26/16, Anlage 2a) und der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 9 auf Bundestagsdrucksache 18/7274?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 12. April 2016

Grundsätzlich beruhen die Angaben über die Zuordnung der Planstellen und Stellen zu den Dienstorten Bonn oder Berlin auf Stichtagsbetrachtungen und bilden die Organisationsentscheidungen der Ressorts zum Zeitpunkt des in der jeweiligen Abfrage genannten Stands ab. Daher sind

Verschiebungen in der Zuordnung bei gleichbleibender Gesamtsumme möglich.

In zwei der angesprochenen Fälle handelt es sich nach Auskünften der jeweiligen Ressorts um ein Büroversehen.

- Beim Auswärtigen Amt war die Angabe in der Antwort auf die Schriftliche Frage 9 auf Bundestagsdrucksache 18/7274 fehlerhaft.
- Bei der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien ist die Angabe im Teilungskostenbericht fehlerhaft. Die Zahlen sind auf 96,5 (Berlin), 126,3 (Bonn) und 222,8 (gesamt) zu korrigieren. Austauschseiten zum Teilungskostenbericht 2015 werden dem Haushaltsausschuss zugeleitet.

Das Bundesministerium der Verteidigung meldet zum Teilungskostenbericht regelmäßig die Anzahl der Dienstposten, die mit Haushaltsstellen (Planstellen/Stellen) hinterlegt sind (vgl. Fußnote zu Anlage 2a des Berichts). Die Antwort auf die Schriftliche Frage 9 auf Bundestagsdrucksache 18/7274 bezieht sich hingegen beim Bundesministerium der Verteidigung nur auf Haushaltsstellen (Planstellen/Stellen), die an den jeweiligen Dienstsitzen zur Verfügung stehen.

39. Abgeordnete **Katja Dörner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Rolle spielte für die einzelnen Bundesministerien die örtliche Nähe des Dienstortes Bonn zu den Institutionen der Europäischen Union in Belgien bei der Erstellung des Teilungskostenberichts 2015?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 12. April 2016

Die örtliche Nähe des Dienstortes Bonn zu den Institutionen der Europäischen Union in Belgien spielte bei der Erstellung des Teilungskostenberichts keine Rolle für die einzelnen Bundesministerien. Im Teilungskostenbericht werden ausschließlich Fragen im Hinblick auf die Aufteilung der Amts- und Dienstsitze der Bundesministerien zwischen Bonn und Berlin sowie hinsichtlich des Stands der Ansiedlung weiterer Behörden und Einrichtungen in der Region Bonn behandelt.

40. Abgeordnete **Katja Dörner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass in den Angaben des Teilungskostenberichts 2015 (Vorlage des BMF 26/16, Anlage 3) zu den „aufteilungsbedingten Dienstreisen“ nicht auch Reisekosten erfasst werden, die auch ohne zweifachen Dienstsitz entstehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 12. April 2016

Die Ressortabfrage zu Anlage 3 bezieht sich ausschließlich auf die Kosten, die aufgrund aufteilungsbedingter Dienstreisen entstehen. Die Res-

sorts haben dazu in ihren Bereichen jeweils verfahrensmäßige Vorkehrungen getroffen, die die Beantwortung der Frage ermöglichen (beispielsweise Angaben im Formular für Dienstreisen).

41. Abgeordnete
Susanna Karawanskij
(DIE LINKE.)

Steht die Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 23 auf Bundestagsdrucksache 18/7842, wonach auch nach dem Urteil des Bundesfinanzhofes vom 3. September 2015 (VI R 9/15) ein konsekutives Masterstudium für den Abzug von Werbungskosten nach § 9 Absatz 6 des Einkommensteuergesetzes (EStG) nicht als Teil der Erstausbildung zu werten sei, da hier eine gesetzliche Definition der Erstausbildung enthalten sei, die sich von der Begriffsbestimmung einer Erstausbildung in § 32 EStG unterscheide, im Einklang mit dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 8. Februar 2016 (IV C 4 –S 2282/07/0001-01), wonach (Rn. 19) konsekutive Masterstudiengänge an einer inländischen Hochschule als Teil der Erstausbildung anzusehen sind, und inwieweit können Steuerpflichtige, die ihr Erststudium noch vor der gesetzlichen Änderung des § 9 Absatz 6 EStG im Jahr 2014 oder früher begonnen haben, Vertrauensschutz bezüglich der Anwendung der alten Rechtslage beanspruchen (bitte begründen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 8. April 2016

Das angesprochene BMF-Schreiben vom 8. Februar 2016 regelt ausschließlich die Rechtsanwendung im Bereich der Berücksichtigung von Kindern im Rahmen des steuerlichen Familienleistungsausgleichs und hat keine Auswirkungen auf den Begriff der Erstausbildung im Bereich der Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit.

42. Abgeordnete
Susanna Karawanskij
(DIE LINKE.)

Erstreckt sich der Vorläufigkeitsvermerk nach § 165 Absatz 1 der Abgabenordnung (AO) im Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 17. August 2015 zur Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Absatz 6 Satz 1 und 2 EStG auch auf den Veranlagungszeitraum 2014, da für diesen Veranlagungszeitraum nach meiner Kenntnis noch kein Verfahren bei dem Bundesverfassungsgericht oder einem obersten Bundesgericht geführt wird, und inwieweit ergeht die Festsetzung des Solidaritätszuschlags vorläufig in den Fällen, in denen bei der Berücksichtigung von Kindern das Kindergeld zwar günstiger ist als die Berücksichtigung der kindbezogenen Freibe-

träge, letztere aber bei der Festsetzung des Solidaritätszuschlags angesetzt werden (bitte begründen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 8. April 2016

Nach dem BMF-Schreiben vom 5. November 2015 (BStBl I S. 786) ist der Vorläufigkeitsvermerk hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Absatz 6 Satz 1 und 2 EStG im Rahmen der verfahrensrechtlichen Möglichkeiten sämtlichen Einkommensteuerfestsetzungen für Veranlagungszeiträume ab 2001 – somit auch Einkommensteuerfestsetzungen für den Veranlagungszeitraum 2014 – mit einer Prüfung der Steuerfreistellung nach § 31 EStG

sowie den mit derartigen Einkommensteuerfestsetzungen verbundenen Festsetzungen des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer beizufügen. Der Vorläufigkeitsvermerk ist den einschlägigen Steuerbescheiden auch dann beizufügen, wenn sich der Kinderfreibetrag nur beim Solidaritätszuschlag und ggf. bei der Kirchensteuer auswirkt.

43. Abgeordnete **Susanna Karawanskij** (DIE LINKE.)

Ist es zutreffend, dass die AO-Referatsleiterinnen bzw. -leiter des Bundes und der Länder beschlossen haben (vgl. Rn. 6 im Beschluss des Niedersächsischen Finanzgerichts vom 16. Februar 2016, 7 V 237/15), dass hinsichtlich der Höhe des Kinderfreibetrags für den Veranlagungszeitraum 2014 ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung nur für den Fall zu gewähren sei, wenn hiermit ein um 72 Euro höherer Kinderfreibetrag für 2014 begehrt wird, und wie begründet die Bundesregierung den Umstand, dass für ein über 18-jähriges Kind im steuerrechtlichen Sinne die kindbezogenen Freibeträge zum Ansatz bei den Eltern deutlich unter dem Grundfreibetrag einer erwachsenen Person liegen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 8. April 2016

Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung (§ 361 AO, § 69 Absatz 2 der Finanzgerichtsordnung – FGO), die in Rechtsbehelfsverfahren gegen die Festsetzung der Einkommensteuer, des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer für den Veranlagungszeitraum 2014 gestellt werden, wird entsprochen, soweit unter Berücksichtigung eines um 72 Euro erhöhten Kinderfreibetrags je Kind die Steuer herabzusetzen wäre und im Übrigen die Voraussetzungen des § 361 AO oder des § 69 FGO erfüllt sind. Ein entsprechendes BMF-Schreiben wird in Kürze veröffentlicht werden.

Im Rahmen des einkommensteuerrechtlichen Familienleistungsausgleichs erfolgt bei der Besteuerung der Eltern die Freistellung des Kinderexistenzminimums entweder durch kindbezogene Freibeträge oder

durch Kindergeld. Die grundlegende Systematik der Ermittlung der Kinderfreibeträge entspricht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

44. Abgeordnete
Susanna Karawanskij
(DIE LINKE.)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass sich durch die Inanspruchnahme von professioneller Steuerberatung die Qualität von eingereichten Steuererklärungen derart verbessert, dass dadurch der Erfüllungsaufwand der Verwaltung insgesamt sinkt, und befürwortet die Bundesregierung eine Gesetzesänderung, damit Steuerberatungskosten in vollem Umfang als Sonderausgaben in Abzug gebracht werden können (bitte begründen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 8. April 2016

Die Bundesregierung befürwortet keine Gesetzesänderung, wonach die Steuerberatungskosten in vollem Umfang als Sonderausgaben in Abzug gebracht werden können. Der Sonderausgabenabzug privater (also weder Werbungskosten noch Betriebsausgaben darstellender) Steuerberatungskosten nach § 10 Absatz 1 Nummer 6 EStG wurde durch das Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm vom 22. Dezember 2005 ab dem Veranlagungszeitraum 2006 aufgehoben. Die Nichtberücksichtigung privat veranlasster Steuerberatungskosten ist steuersystematisch sachgerecht. Aufwendungen, die die private Lebensführung betreffen, sind steuerlich grundsätzlich nicht abziehbar (§ 12 Nummer 1 EStG).

45. Abgeordnete
Susanna Karawanskij
(DIE LINKE.)

Welche Anbieter von so genannten Waldinvestments vertreiben nach Kenntnis der Bundesregierung ihre Finanzinstrumente in Deutschland (bitte aufschlüsseln), und welche dieser Finanzinstrumente sind nach Kenntnis der Bundesregierung gemäß dem Kleinanlegerschutzgesetz Vermögensanlagen und damit prospektpflichtig (vgl. Handelsblatt, „Auf dem Holzweg“ vom 5. April 2016, S. 30/31)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 13. April 2016

Im Fall der Lignum Sachwert Edelholz AG hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mit Bescheid vom 17. März 2016 das öffentliche Angebot der Vermögensanlagen „Nobilis-Rent“, „NobilisPriva“ und „NobilisVita“ nach § 18 Absatz 1 Nummer 2 des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) untersagt. Dies gilt so lange, bis die Lignum Edelholz AG für die Vermögensanlagen jeweils einen Prospekt veröffentlicht hat, der den gesetzlichen Bestimmungen entspricht und den die BaFin gebilligt hat. Die Untersagung wurde auf der Internetseite

der BaFin gemäß § 26b VermAnlG öffentlich bekannt gemacht; sie ist noch nicht bestandskräftig.

Darüber hinaus untersucht die BaFin derzeit eine Reihe von Anbietern sog. Wald- oder Holzinvestments mit Blick darauf, ob ihre Produkte als Vermögensanlagen einzustufen und damit grundsätzlich prospektpflichtig nach dem VermAnlG sind und ob diese öffentlich angeboten werden.

Diese Untersuchungen sind noch nicht abgeschlossen. Es gibt eine Vielzahl von unterschiedlichen Vertragsgestaltungen, und Anbieter reichen auch während der laufenden Untersuchung stellenweise abgeänderte Vertragsunterlagen zur Prüfung ein, die eine andere Bewertung zur Folge haben können. In einigen Fällen laufen Prospektbilligungsverfahren nach entsprechenden Anträgen von Anbietern. In anderen klärt die BaFin in Reaktion auf Voranfragen von Anbietern, ob im konkreten Fall eine Prospektpflicht besteht. Zudem beobachtet die BaFin den Markt und prüft für einige Anbieter, ob öffentliche Angebote trotz Prospektpflicht ohne Verkaufsprospekt und damit unerlaubt erfolgen bzw. ob Werbeverstöße vorliegen.

Die erfragte Aufschlüsselung der entsprechenden Anbieter mit einer vorläufigen rechtlichen Einordnung der Anlageobjekte hinsichtlich ihrer Eigenschaft als Vermögensanlagen und einer vorläufigen Einschätzung des Vorliegens eines öffentlichen Angebots betrifft Tatsachen im schutzwürdigen Geheimhaltungsinteresse der Anbieter und unterfällt damit der strafbewehrten Verschwiegenheitspflicht gemäß § 4 VermAnlG. Sofern im Rahmen der Marktaufsicht Verdachtsmomente für Werbeverstöße oder unerlaubte Angebote untersucht werden, könnte deren Bekanntwerden vor Abschluss der Untersuchungen die Reputation der Betroffenen stark beschädigen, ohne dass der Sachverhalt vollständig aufgeklärt wäre. Diskussionen mit der BaFin über das Bestehen einer Prospektpflicht bzw. das Einleiten eines Prospektbilligungsverfahrens erfolgen zudem im Vorfeld eines geplanten öffentlichen Angebots von Vermögensanlagen. Da sich die unternehmerische Entscheidung zur Durchführung eines solchen Angebots an den Marktgegebenheiten orientiert, hat der (künftige) Anbieter ein erhebliches berechtigtes Interesse daran, dass seine Pläne nicht vorzeitig bekannt werden. Die Einschätzung über das Vorliegen einer Prospektpflicht kann zudem Rückschlüsse darauf zulassen, welche vertraglichen Gestaltungen ein Anbieter vorsehen möchte. Damit handelt es sich vorliegend um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, deren Wahrung auch grundrechtlich geschützt ist; dasselbe gilt für das verfassungsrechtlich garantierte Recht auf informationelle Selbstbestimmung, welches durch das Offenlegen von laufenden Ermittlungen wegen eventueller Gesetzesverstöße betroffen ist.

Vor diesem Hintergrund kann auch in der Sache keine weitere Auskunft in der für Schriftliche Fragen nach § 105 i. V. m. Nummer 14 in Abschnitt IV der Anlage 4 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vorgesehenen, nämlich zur Veröffentlichung auf einer Bundestagsdrucksache bestimmten Weise gegeben werden. Die erbetenen Informationen werden daher nach VS-Einstufung und Übermittlung in der Geheimschutzstelle des Bundestages hinterlegt*.

* Das Bundesministerium der Finanzen hat die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 13. April 2016 als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Von einer Veröffentlichung auf einer Bundestagsdrucksache wird daher abgesehen. Berechtigte haben die Möglichkeit, in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages Einsicht in die Antwort zu nehmen.

46. Abgeordnete
Katrin Kunert
(DIE LINKE.)

Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung die steuerrechtliche Behandlung von zulassungspflichtigen selbstfahrenden Futtermischwagen in agrarstrukturell ähnlich gelagerten europäischen Ländern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 7. April 2016

Der Bundesregierung liegen keine Informationen zur kraftfahrzeugsteuerrechtlichen Behandlung zulassungspflichtiger selbstfahrender Futtermischwagen im Ausland vor.

47. Abgeordnete
Nicole Maisch
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wann wird die Rechtsverordnung gemäß § 19 Abschnitt 1 des Zahlungskontengesetzes (ZKG) zur Konkretisierung und Ergänzung der in den §§ 17 und 18 ZKG genannten Anforderungen an Vergleichswebsites veröffentlicht, und ab wann wird sie gelten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 8. April 2016

Die Vergleichswebsitesverordnung soll zeitgleich mit Inkrafttreten der Vorschriften des ZKG zu den Vergleichswebsites veröffentlicht werden und unmittelbar Geltung erlangen. Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen treten diese Vorschriften neun Monate nach dem Inkrafttreten des delegierten Rechtsaktes nach Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2014/92/EU (Zahlungskontenrichtlinie) in Kraft.

48. Abgeordneter
Richard Pitterle
(DIE LINKE.)

Wie viele Schreiben des BMF wurden in den Anlagen zu den BMF-Schreiben vom 23. März 2015 (IV A 2 – O 2000/14/10001) und vom 14. März 2016 (IV A 2 – O 2000/15/10001) neu aufgenommen, und wie viele wurden aufgehoben (bitte differenziert nach den beiden BMF-Schreiben angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 8. April 2016

Für die genannten Zeiträume sind 133 (2015) bzw. 124 (2016) BMF-Schreiben neu aufgenommen worden. In diesem Zusammenhang wurden 112 (2015) bzw. 121 (2016) BMF-Schreiben aufgehoben, die ab dem jeweils aktuellen Veranlagungszeitraum nicht mehr benötigt werden.

49. Abgeordneter
Richard Pitterle
(DIE LINKE.)

Welche fiskalischen Mindereinnahmen (bitte jeweils für die Jahre 2017 bis 2022 angeben) entstehen durch die Einführung einer steuerlichen Sonderabschreibung zur Förderung des Mietwohnungsneubaus, wenn der beabsichtigte § 7b EStG im Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus (Bundestagsdrucksache 18/7736) derart umgestaltet wird, dass die Kappungsgrenze auf Objekte mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von höchstens 2 600 Euro je Quadratmeter Wohnfläche (Absatz 3) und die förderfähige Bemessungsgrundlage auf einen Höchstbetrag von 1 800 Euro je Quadratmeter Wohnfläche (Absatz 5) begrenzt werden (vgl. Nummer 10 der Stellungnahme des Bundesrates auf Bundesratsdrucksache 67/16 (Beschluss)), und mit welcher Anzahl von Neubauten infolge der Sonderabschreibung, wie sie im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehen ist, rechnet die Bundesregierung jeweils in den Jahren 2016 bis 2022?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 8. April 2016

Bei einer Herabsetzung der bisher im Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus (§ 7b EStG) vorgesehenen

– Kappungsgrenze von 3 000 Euro je Quadratmeter auf 2 600 Euro je Quadratmeter und

– förderfähigen Bemessungsgrundlage von 2 000 Euro je Quadratmeter auf 1 800 Euro je Quadratmeter

würde in den Kassenjahren 2017 bis 2022 die Einführung der Sonderabschreibung zu folgenden Steuermindereinnahmen führen:

Kassenjahr	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Steuerminder-einnahmen in Mio. €	25	205	570	995	1.110	825

Die Anzahl der Förderobjekte entsprechend dem Gesetzentwurf wird im Zeitraum von 2016 bis 2022 auf rund 352 000 geschätzt. Diese verteilen sich nach Baufertigstellung auf die Kassenjahre wie folgt:

Baufertigstellung	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Gerundete Anzahl der Förderobjekte	9.000	65.000	101.000	112.000	55.000	10.000	0

50. Abgeordneter
Richard Pitterle
(DIE LINKE.)

Inwieweit stimmt die Bundesregierung der Auffassung auch unter Beachtung der aktuellen Rechtsprechung zu, dass Verluste aus dem Verfall von Optionen als negative Einnahmen und nicht als Werbungskosten zu erfassen sind, und inwieweit sind nach Ansicht der Bundesregierung Verluste aus dem Ausfall eines Darlehens im System der Abgeltungsteuer steuermindernd zu berücksichtigen, auch vor dem Hintergrund, dass bis zu dem endgültigen Ausfall eines Darlehens, z. B. durch Insolvenz, die Forderung noch mit Verlust veräußert werden könnte (bitte begründen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 8. April 2016

Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes zur steuerlichen Berücksichtigung von Anschaffungskosten für verfallene Optionen, die nicht der aktuellen Auffassung der Finanzverwaltung entspricht, wird zeitnah mit den obersten Finanzbehörden der Länder erörtert.

Der Ausfall eines Darlehens ist nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums steuerlich unbeachtlich, da der Forderungsausfall keine Veräußerung im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 2 EStG ist (vgl. Rn. 60 im BMF-Schreiben vom 18. Januar 2016 – BStBl I S. 85).

51. Abgeordneter
Dr. Gerhard Schick
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Formulierungen im Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung oder in der Begründung zum Gesetz oder welche konkreten rechtlichen Regelungen stammen von Interessenverbänden oder einzelnen betroffenen Unternehmen (bitte jeweils konkrete Passage oder inhaltliche Regelung mit Autorenschaft nennen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 8. April 2016

Der Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung und dessen Begründung wurden ausschließlich von Beschäftigten des Bundesministeriums der Finanzen in Zusammenarbeit mit den obersten Finanzbehörden der Länder erstellt.

Nach § 47 Absatz 3 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien sind Zentral- und Gesamtverbände sowie Fachkreise bei Gesetzesvorlagen zu beteiligen. Die Hinweise im Rahmen der Beteiligung zu dem Diskussionsentwurf vom 21. Juli 2015 und zu dem Referentenentwurf vom 16. Dezember 2015 wurden teilweise vom Bundesfinanzministerium aufgegriffen.

Die im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens vorgenommen Änderungen lassen sich durch einen Vergleich zwischen dem Diskussions-, dem Referenten- und dem Regierungsentwurf ersehen.

52. Abgeordneter **Dr. Axel Troost** (DIE LINKE.)

Welche steuerlichen Mehreinnahmen ergeben sich nach Schätzung der Bundesregierung jeweils in den Kalenderjahren 2017 und 2018, wenn zum 1. Juli 2016 eine Anpassung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung um 4,25 Prozent (West) bzw. 5,95 Prozent (Ost) erfolgen würde, und wie viele Rentnerinnen und Rentner würden nach Schätzung der Bundesregierung zu diesem Aufkommen beitragen (bitte differenziert nach Gesamtzahl der betroffenen Rentnerinnen und Rentner sowie der Anzahl derer, denen durch die Rentenerhöhung erstmals eine positive Steuerschuld entstehen würde, angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 8. April 2016

Eine Rentenwertanhebung um 4,25 Prozent (West) und 5,95 Prozent (Ost) zum 1. Juli 2016 führt im Jahr 2017 bei unverändert geltendem Steuerrecht zu Steuermehreinnahmen von 720 Mio. Euro und im Jahr 2018 zu Steuermehreinnahmen von 730 Mio. Euro.

Im Jahr 2017 werden durch die Rentenanhebung etwa 4,4 Mio. Steuerpflichtige mit Rentenbezug zu diesem Aufkommen beitragen; im Jahr 2018 sind es etwa 4,5 Mio. Steuerpflichtige mit Rentenbezug.

Davon wären ohne die Rentenanhebung im Jahr 2016 rd. 160 000 Steuerpflichtige mit Rentenbezug nicht einkommensteuerlich belastet worden.

53. Abgeordneter **Dr. Axel Troost** (DIE LINKE.)

Welche Berechnungen und Annahmen liegen der Schätzung des Bundesministeriums der Finanzen zugrunde (vgl. DER SPIEGEL vom 13. November 2015, S. 69: Zwei Milliarden Euro mehr), wonach durch die Abschaffung der Abgeltungsteuer Mehreinnahmen von rund 2 Mrd. Euro erzielt werden können, und inwiefern würde nach Ansicht der Bundesregierung die Abschaffung der Abgeltungsteuer die Einführung einer Spekulationsfrist bei Veräußerungserlösen erfordern (bitte begründen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 8. April 2016

Die unzutreffende Behauptung, das Bundesministerium der Finanzen rechne mit 2 Mrd. Euro Mehreinnahmen aus der Abschaffung der Abgeltungsteuer, wurde seinerzeit bereits ausdrücklich dementiert.

Über eine Abschaffung der Abgeltungsteuer und die sich daraus ergebenden möglichen Folgen kann erst nachgedacht werden, wenn die Grundlagen für eine gleichmäßige Besteuerung geschaffen sind. Auf die Ausschussdrucksache 18(7)291 des Finanzausschusses wird hingewiesen.

54. Abgeordneter
Dr. Axel Troost
(DIE LINKE.)

Inwieweit sind haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen steuerlich nach § 35a EStG begünstigt, bei denen ein Teil der Tätigkeit zur Leistungserstellung außerhalb der Wohnung (z. B. vorbereitende Tätigkeiten) stattfindet (bitte begründen), und in welcher Höhe wurden Steuerermäßigungen nach § 35a EStG basierend auf der Einkommensteuerstatistik jeweils in den Jahren 2003 bis 2011 in Anspruch genommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 8. April 2016

Das haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnis, die haushaltsnahe Dienstleistung oder die Handwerkerleistung müssen im Haushalt des Steuerpflichtigen ausgeübt oder erbracht werden. Unter Haushalt ist die Wohnung einschließlich des dazu gehörenden Grund und Bodens zu verstehen. In der Regel werden Vorbereitungshandlungen in der Werkstätte des Handwerkers erbracht und stehen somit nicht mehr in räumlich-funktionalem Zusammenhang mit dem Haushalt des Steuerpflichtigen.

Die Summe der Steuerermäßigungen nach § 35a EStG, die laut Einkommensteuerstatistik in den Jahren 2003 bis 2011 in Anspruch genommen worden sind, kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Jährliche Einkommensteuerstatistik 2003 bis 2011		
Unbeschränkt Steuerpflichtige mit Ermäßigungen nach § 35a EStG		
	Steuerpflichtige	**Steuerermäßigung in 1.000 €**
2003	176.606	51.840
2004	309.171	80.504
2005	513.024	115.228
2006	3.932.684	665.031
2007	4.988.085	701.798
2008	6.976.813	978.974
2009	8.117.138	1.429.196
2010	8.819.474	1.530.663
2011	9.558.013	1.708.146

55. Abgeordneter **Dr. Axel Troost** (DIE LINKE.)

Ist es zutreffend, dass die Finanzverwaltung gestützt auf den Beschluss des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 27. Januar 2016 (V B 87/15) in den sogenannten Bauträgerfällen die vom Bauträger und Subunternehmer ursprünglich übereinstimmend angenommene Steuerschuldumkehr gemäß § 17 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) erst dann nicht mehr annimmt, wenn der Bauträger die Umsatzsteuer an den Subunternehmer bezahlt hat, und inwieweit wird derzeit die Erstattung der Umsatzsteuer versagt, wenn der Subunternehmer nicht mehr in Anspruch genommen werden kann (bitte begründen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 8. April 2016

Der BFH hat mit Beschluss vom 27. Januar 2016 (V B 87/15) wie folgt entschieden:

„1. Die Rechtmäßigkeit von gemäß § 27 Abs. 19 UStG geänderten Umsatzsteuerbescheiden ist ernstlich zweifelhaft (Anschluss an BFH-Beschluss vom 17. Dezember 2015, XI B 84/15).

2. Überdies ist es ernstlich zweifelhaft, ob der in der Person des Bauleistenden nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 UStG entstandene Steueranspruch aufgrund der Verwaltungsanweisung in Abschn. 13b.3. Abs. 10 UStAE entsprechend § 17 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 UStG uneinbringlich geworden ist.“

Der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ergangene vorgenannte BFH-Beschluss wird derzeit gemeinsam mit den obersten Finanzbehörden der Länder geprüft. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, dass die obersten Finanzbehörden der Länder die Finanzämter angewiesen haben, über Anträge zur Erstattung der Umsatzsteuer von Bauträgern einstweilen nicht mehr zu entscheiden.

56. Abgeordnete **Dr. Valerie Wilms** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Ab wann wird das beschlossene Gesetz zur Erhöhung des Lohnsteuereinbehalts für Reeder auf 100 Prozent (Entwurf eines … Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes zur Erhöhung des Lohnsteuereinbehalts in der Seeschifffahrt, Bundestagsdrucksache 18/6679, Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses, Bundestagsdrucksache 18/7268) in Kraft treten, bzw. seit wann ist es bereits in Kraft getreten (bitte jeweils genaues Datum sowie nötigenfalls Grund für Verzögerungen nennen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 11. April 2016

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 28. Januar 2016 beschlossen, und der Bundesrat hat dem Gesetz am 29. Januar 2016 zugestimmt (Bundesratsdrucksache 35/16). Das Gesetz ist zwischenzeitlich im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden (BGBl. I S. 310).

Das Gesetz tritt nach seinem Artikel 2 an dem Tag in Kraft, an dem die Europäische Kommission die nach den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Seeverkehr (ABl. C 13 vom 17.1.2004, S. 3) erforderliche beihilferechtliche Genehmigung erteilt. Das Genehmigungsverfahren bei der Europäischen Kommission ist eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

57. Abgeordnete **Veronika Bellmann** (CDU/CSU)

Inwiefern und in welchem Umfang erfolgt bei anerkannten Flüchtlingen (nach § 3 des Asylgesetzes – AsylG) eine Vermögensprüfung für die Gewährung von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), und inwiefern besteht die Absicht, innerhalb der 48-Stunden-Asylantragsverfahren eine Vermögensüberprüfung bereits dort zu inkludieren?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 11. April 2016

Die Regelungen des SGB II sind für alle Antragstellenden verbindlich. Demnach erfolgt die Vermögensprüfung (§ 12 SGB II) auch bei Antragstellungen durch anerkannte Flüchtlinge. Nach ggf. vorhandenen Vermögenswerten fragen die Jobcenter mittels eines Antragsformulars mit weiteren Anlagen.

Wird das Vorhandensein von Vermögen glaubhaft verneint und ergeben sich keine anderen Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Vermögen, kann das Jobcenter diese Angabe seiner weiteren Antragsbearbeitung zugrunde legen. Haben Personen die Frage nach – gerade in ihrem Heimatland befindlichem – Vermögen (über die Freibeträge hinaus) bejaht, ist dessen Verwertbarkeit zu prüfen; insbesondere ist zu prüfen, ob es sich in einer aktuellen Krisenregion befindet und aus diesem Grund keine Zugriffsmöglichkeit auf das Vermögen besteht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Immobilien in Kriegs- oder Krisenregionen in absehbarer Zeit faktisch nicht verwertbar sind. Befindet sich Kapitalvermögen im Ausland, aber nicht in einer aktuellen Krisenregion, ist zu prüfen, ob

die antragstellenden Personen über dieses Vermögen kurzfristig verfügen können, um es zur (ggf. vollständigen) Deckung der Bedarfe einzusetzen. Wird das bejaht, besteht kein Leistungsanspruch nach dem SGB II.

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat am 14. Dezember 2015 eine Weisung mit dem Titel „Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)“ veröffentlicht, die inhaltlich mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgestimmt worden ist. In der Weisung wird auch auf Besonderheiten bei Anträgen von Personen mit anerkannter Asylberechtigung, Flüchtlingseigenschaft und subsidiärem Schutz eingegangen.

Auf Asylbewerberinnen und Asylbewerber findet das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) Anwendung. Im AsylbLG findet im Rahmen der Bedarfsprüfung eine Einkommens- und Vermögensanrechnung nach § 7 AsylbLG statt. Die Durchführung des AsylbLG fällt in die Zuständigkeit der Länder.

Bei dem „48-Stunden-Verfahren“ handelt es sich nicht um eine eigenständige Verfahrensart. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist in der Lage, bestimmte Verfahren in den Auskunftszentren innerhalb von 48 Stunden abzuschließen. Die Vorschriften des AsylbLG kommen unabhängig von der angestrebten Verfahrensdauer zur Anwendung, so dass für die angesprochenen Verfahren in den Auskunftszentren keine abweichenden Regelungen gelten.

58. Abgeordnete
Veronika Bellmann
(CDU/CSU)

Inwiefern und in welcher Höhe erhalten anerkannte Flüchtlinge (nach § 3 AsylG) Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII, wenn sie das Renteneintrittsalter überschritten haben und über keine Rentenansprüche infolge Nichterfüllung von Anwartschaften verfügen, und unter welchen Umständen erfolgt dann gegebenenfalls ein Rückgriff auf bilaterale Abkommen mit den Herkunftsländern aus den entsprechenden Rentenkassen bzw. auf beteiligte Leistungsträger?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 11. April 2016

Den Sozialhilfeanspruch von anerkannten Flüchtlingen, deren Alter über dem Rentenalter liegt, regelt § 23 Absatz 1 SGB XII. Danach haben anerkannte Flüchtlinge grundsätzlich Anspruch auf Grundsicherungsleistungen in gleicher Höhe wie andere Leistungsberechtigte (§ 23 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit dem Vierten Kapitel SGB XII). Bei der Prüfung des Anspruchs auf Grundsicherungsleistungen ist jedoch im Einzelfall der Grundsatz der Nachrangigkeit der Sozialhilfe (§ 2 SGB XII) zu berücksichtigen. Danach erhält Sozialhilfe nur, wer sich nicht durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines Vermögens selbst helfen kann. Einzusetzen ist das gesamte anzurechnende Einkommen (§ 82 Absatz 1 Satz 1 SGB XII).

Eine Rentenleistung (auch aus dem Ausland) stellt grundsätzlich anrechenbares Einkommen dar. Auf Rentenanwartschaften im Ausland, die der Leistungsberechtigte noch nicht realisieren konnte, kann er allerdings grundsätzlich nicht verwiesen werden. Kommt der Leistungsberechtigte jedoch seiner Pflicht zur zumutbaren Selbsthilfe nicht nach, so ist im Einzelfall zu prüfen, ob der Leistungsberechtigte im Rahmen des Nachranggrundsatzes auf die vorrangig mögliche Selbsthilfe verwiesen werden kann.

Das Vorhandensein eines bilateralen Sozialversicherungsabkommens mit dem Herkunftsland des Betroffenen vereinfacht die Realisierung von Rentenanwartschaften (z. B. durch eine Antragsgleichstellung oder das Gebot des Rentenexports). Bilaterale Sozialversicherungsabkommen, die die Realisierung von Rentenanwartschaften erleichtern, bestehen jedoch nur mit wenigen Herkunftsländern von Flüchtlingen (zum Beispiel mit Marokko und Tunesien). Je nach Ausgestaltung des jeweiligen nationalen Rechts des Herkunftsstaates ist ein grenzüberschreitender bilateraler Forderungsausgleich (Erstattungsanspruch) zwischen Fürsorgeträger und Trägern der Rentenversicherung möglich.

59. Abgeordneter **Markus Kurth** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie hoch sind die aktuellen durchschnittlichen Zahlbeträge bei Renten wegen Alters im Rentenzugang (bitte geschlechterdifferenziert angeben) in den Kreisen und kreisfreien Städten Dortmund, Bottrop, Märkischer Kreis, Wuppertal, Hamm, Gelsenkirchen, Oberhausen, Duisburg, Essen, Bochum, Düsseldorf, Köln und Bonn (vgl. DGB NRW: Rentenreport 2014, S. 10 f.)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gabriele Lösekrug-Möller vom 8. April 2016

Die aktuellen Werte (Rentenzugang 2014) können der nachstehenden Tabelle entnommen werden. Zu beachten ist, dass im Zugang 2014 ein einmaliger Sondereffekt auftritt: Die durchschnittlichen Zahlbeträge bei den Frauen sind durch die vergleichsweise niedrigen Renten von Frauen im Alter ab 65 Jahren beeinflusst, die aufgrund der Anerkennung eines weiteren Kindererziehungsjahres pro Kind mit Geburt vor 1992 („Mütterrente“) die Wartezeit für einen Rentenanspruch erstmalig erlangten.

Rentenzugang 2014	Renten wegen Alters			
	Anzahl		Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag (Euro)	
Kreis bzw. kreisfreie Stadt	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Düsseldorf (KS)	2.565	2.763	918,01	603,00
Duisburg (KS)	2.115	3.031	1.074,60	396,03
Essen (KS)	2.573	3.223	1.057,17	474,96
Oberhausen (KS)	981	1.390	1.152,44	377,26
Wuppertal (KS)	1.628	1.556	940,68	570,87
Bonn (KS)	1.064	1.286	888,01	600,48
Köln (KS)	3.841	4.670	968,53	518,16
Bottrop (KS)	548	843	1.164,17	348,12
Gelsenkirchen (KS)	1.151	1.718	1.026,71	364,64
Bochum (KS)	1.646	2.348	1.054,41	433,92
Dortmund (KS)	2.413	3.570	1.029,66	419,14
Hamm (KS)	709	1.173	1.050,99	388,01
Märkischer Kreis (LK)	2.123	2.303	1.105,67	482,50

Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund

60. Abgeordneter **Markus Kurth** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die im Bundeshaushalt 2017 vorgesehenen 180 Mio. Euro Zusatzausgaben zur Finanzierung der geplanten „solidarischen Lebensleistungsrente“ ausreichen, und mit welchen zusätzlichen Mehrausgaben rechnet die Bundesregierung in den folgenden fünf Jahren ab dem Jahr 2018?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gabriele Lösekrug-Möller vom 8. April 2016

Die Einführung einer solidarischen Lebensleistungsrente voraussichtlich im Jahr 2017 ist im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vereinbart. An einem Entwurf der Regelungen zur Umsetzung der Vorgaben des Koalitionsvertrags wird zurzeit im Bundesministerium für Arbeit und Soziales gearbeitet. Diese Arbeiten sind noch nicht abgeschlossen.

Die Bundesregierung hat am 23. März 2016 die Eckwerte für den Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2017 sowie für die Finanzplanung bis zum Jahr 2020 beschlossen. Der Einzelplanplafonds des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales berücksichtigt dabei auch die solidarische Lebensleistungsrente. Auf der verbindlichen Grundlage der Eckwerte wird das weitere regierungsinterne Aufstellungsverfahren für den Entwurf des Bundeshaushalts 2017 fortgeführt. Da es sich bei den Eckwerten um ein internes Planungsinstrument der Bundesregierung handelt, werden keine detaillierten Angaben zu Titelansätzen veröffentlicht.

61. Abgeordneter **Markus Kurth** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Kann die Bundesregierung ausschließen, dass Beitragsmittel der Rentenversicherung für die Finanzierung der „solidarischen Lebensleistungsrente“ verwandt werden, und teilt die Bundesregierung die Auffassung des Sozialbeirates, dass andernfalls ein „Teil der Finanzierung zusätzlicher nicht beitragsgedeckter Rentenleistungen – wie […] die solidarische Lebensleistungsrente – durch geringere Rentenanpassungen erreicht würde und insoweit zu Lasten der Rentner ginge“ (vgl. Gutachten des Sozialbeirates 2013, S. 16 f.)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gabriele Lösekrug-Möller vom 8. April 2016

Der Koalitionsvertrag sieht hinsichtlich der Finanzierung der solidarischen Lebensleistungsrente Folgendes vor: „Die Finanzierung erfolgt aus Steuermitteln, u. a. dadurch, dass Minderausgaben in der Grundsicherung im Alter als Steuerzuschuss der Rentenversicherung zufließen, und durch die Abschmelzung des Wanderungsausgleichs.“

62. Abgeordnete **Corinna Rüffer** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie definiert die Bundesregierung Menschen mit psychischen Erkrankungen, die nicht schwerbehindert im Sinne § 2 Absatz 2 SGB IX sind, die zukünftig (laut Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung, Bundesratsdrucksache 66/16) in Integrationsprojekten beschäftigt werden können, und wie soll die Finanzierung langfristiger und nachhaltiger Nachteilsausgleiche sichergestellt werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gabriele Lösekrug-Möller vom 8. April 2016

Nach § 132 Absatz 4 in Verbindung mit § 133 SGB IX in der Fassung des Gesetzentwurfs muss es sich um psychisch kranke Menschen handeln, die behindert oder von Behinderung bedroht sind im Sinne des § 2 Absatz 1 SGB IX. Zudem muss bei diesen Personen die Teilhabe an einer sonstigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf Grund von Art oder Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände auf besondere Schwierigkeiten stoßen. Dies entspricht den Kriterien, die nach § 132 Absatz 1 SGB IX für alle schwerbehinderten Menschen gelten, die in Integrationsprojekten beschäftigt sind.

Die Finanzierung von Nachteilsausgleichen zur Beschäftigung psychisch kranker Menschen erfolgt durch die Rehabilitationsträger. Menschen mit psychischen Erkrankungen, die die oben beschriebenen Voraussetzungen erfüllen, haben bereits nach geltender Rechtslage einen Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gegen den für sie jeweils zuständigen Rehabilitationsträger. Neu geschaffen wird die Möglichkeit, dass

diese Reha-Leistungen für diese Personengruppe auch in einem Integrationsprojekt erbracht werden können, ohne dass dazu eine anerkannte Schwerbehinderung vorliegen muss. Damit soll psychisch kranken Menschen der Zugang zu Integrationsprojekten eröffnet werden, so dass sie von den Förder- und Unterstützungsangeboten der Integrationsprojekte profitieren und an den Arbeitsmarkt herangeführt werden.

Nicht schwerbehinderte psychisch kranke Menschen dürften in der Regel nur eine vorübergehende Förderung in einem Integrationsprojekt benötigen. Soweit Menschen dieser Zielgruppe eine dauerhafte Förderung brauchen, kann mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass auch die Voraussetzungen zur Anerkennung eines Grades der Behinderung von mindestens 30 dem Grunde nach vorliegen.

Somit könnte grundsätzlich, ggf. auch durch Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen, das bestehende Arbeitsverhältnis in einem Integrationsprojekt durch die Leistungen der Integrationsämter im Rahmen der nach geltender Rechtslage zur Verfügung stehenden Instrumente gesichert werden.

63. Abgeordnete **Corinna Rüffer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Aus welchem Grund sollen (laut Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung, Bundesratsdrucksache 66/16) zukünftig alle langzeitarbeitslosen schwerbehinderten Menschen in Integrationsprojekten beschäftigt werden können, und wie wird sichergestellt, dass die bisher in § 132 Absatz 2 SGB IX beschriebene Zielgruppe mit einem hohen Unterstützungsbedarf nicht verdrängt wird?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gabriele Lösekrug-Möller vom 8. April 2016

Mit der Neuregelung wird die Förderung langzeitarbeitsloser schwerbehinderter Menschen in Integrationsprojekten ermöglicht. Zwischen dieser Gruppe und der bisherigen Zielgruppe gibt es große Überschneidungen. Langzeitarbeitslosigkeit ist bei schwerbehinderten Menschen sehr oft Folge des Umstandes, dass eine Behinderung vermittlungshemmend bei der Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt wirkt.

Damit wird jedoch keine Verpflichtung zur Beschäftigung der erweiterten Zielgruppe begründet. Integrationsprojekte können nach wie vor innerhalb der gesetzlichen und gegebenenfalls der von den Integrationsämtern konkretisierend festgelegten Rahmenbedingungen (wie z. B. Schwerpunkte und Quotierungen) freie unternehmerische Entscheidungen über die Einstellung konkreter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und über die Zusammensetzung der Belegschaft treffen.

Daher teilt die Bundesregierung nicht die Befürchtung, die Aufnahme der Personengruppe der langzeitarbeitslosen schwerbehinderten Menschen in die Zielgruppe im Sinne des § 132 Absatz 2 SGB IX könne zu einer Verdrängung der anderen Zielgruppen führen.

Entsprechend dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 24. September 2015 zum Antrag „Integrationsbetriebe fördern – Neue Chancen für schwerbehinderte Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eröffnen“ (Bundestagsdrucksache 18/5377) werden den Integrationsämtern der Länder in den kommenden Jahren zusätzlich 150 Mio. Euro aus Mitteln des Ausgleichsfonds zur Verfügung gestellt, um zusätzliche Arbeitsplätze in Integrationsprojekten zu schaffen. Mit diesen zusätzlichen Mitteln können in den Integrationsprojekten weitere Kapazitäten auch für den ggf. erweiterten Personenkreis geschaffen werden.

64. Abgeordnete
Ronja Schmitt
(CDU/CSU)

In welchen Branchen werden aktuell in Deutschland – in Anbetracht der Debatte um die Notwendigkeit von Migration nach Deutschland – schwerpunktmäßig Fachkräfte und Spezialisten für den deutschen Arbeitsmarkt gesucht (bitte nach den 15 größten Branchen aufgeschlüsselte Zahlen mitteilen), und in welchem Umfang konnten im letzten Jahr die in den erfragten Branchen gesuchten Spezialisten durch Migration gewonnen werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 8. April 2016

Die BA analysiert halbjährlich, in welchen Branchen Engpässe für Fachkräfte und Spezialisten bestehen. Die letzte Engpassanalyse ergab, dass weiterhin in Deutschland kein akuter flächendeckender Fachkräftemangel vorliegt. Allerdings treten in Bezug auf bestimmte Qualifikationen, Regionen und Branchen Arbeitskräfteengpässe auf. Darunter sind Berufe, die eine Berufsausbildung (z. B. Energietechniker oder Altenpfleger) erfordern oder auch eine Hochschulausbildung (z. B. Maschinenbauer oder Humanmediziner). Weitere Engpassberufe können der Engpassanalyse entnommen werden (http://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Arbeitsmarktberichte/Fachkraeftebedarf-Stellen/Fachkraefte/BA-FK-Engpassanalyse-2015-12.pdf).

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, in welchem Umfang die in den erfragten Branchen gesuchten Spezialisten durch Migration gewonnen werden konnten.

65. Abgeordnete
Ronja Schmitt
(CDU/CSU)

Wie hoch ist die Akademiker-Arbeitslosigkeit in den EU-Staaten (bitte nach Ländern aufschlüsseln), und welche Bestrebungen der Bundesregierung gab es, den bestehenden Bedarf nach Fachkräften durch gezielte und bedarfsorientierte Arbeitsmigration aus den EU-Staaten zu schließen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 8. April 2016

Die Erwerbslosenquote von Akademikern in der EU und weiteren Ländern ergibt sich aus den folgenden Daten des Labor Force Survey von Eurostat. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach der ISCED-Klassifikation (vereinbarte Klassifizierung von Ausbildungen der UNESCO) die

Ebenen 5 bis 8 als Akademiker gelten. Dabei werden auch Ausbildungsgänge einbezogen, die in anderen EU-Staaten als akademische Ausbildung durchgeführt werden, in Deutschland jedoch Ausbildungsberufe sind (z. B. Krankenpfleger/-pflegerin, Kindergärtner/Kindergärtnerin).

Die Fachkräftegewinnung aus den EU-Staaten obliegt der BA. Die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der BA (ZAV) unterstützt die Arbeitgeberservices der Agenturen für Arbeit und die Arbeitgeber bei der Besetzung offener Stellen. Die ZAV dehnt die Personalsuche europaweit und darüber hinaus aus, wenn sich die konkrete Stelle nicht über den deutschen Arbeitsmarkt besetzen lässt. Die Personalgewinnung im Ausland konzentriert sich auf die Branchen Technik (Ingenieure, IT-Spezialisten, nichtakademische Fachkräfte, z. B. Mechatroniker), Gesundheit (Ärztinnen und Ärzte, Gesundheits- und Altenpflegekräfte) sowie Hotellerie und Gastronomie (Koch, Restaurantfachkraft, Hotelfachkraft, Fachkraft Systemgastronomie).

In Zusammenarbeit mit dem Europäischen Netzwerk der Arbeitsvermittlungen (EURES), berät und gewinnt die ZAV Fachkräfte auf Veranstalungen innerhalb der EU. Deutsche Unternehmen haben die Möglichkeit, sich auf diesen Veranstaltungen zu präsentieren und direkt mit potenziellen Kandidatinnen und Kandidaten in Kontakt zu treten.

Unemployment rates by sex, age and educational attainment level (%) in 2014 From 15 to 64 years		
	All ISCED 2011 levels	Tertiary education (levels 5-8)
European Union (28 countries)	10,4	6,2
Belgium	8,6	4,7
Bulgaria	11,5	5,2
Czech Republic	6,2	2,9
Denmark	6,8	4,8
Germany	5,1	2,5
Estonia	7,5	4,9
Ireland	11,5	6,6
Greece	26,7	20,1
Spain	24,6	14,8
France	10,3	6,3
Croatia	17,5	9,6
Italy	12,9	8,0
Cyprus	16,3	13,0
Latvia	11,1	5,7
Lithuania	10,9	4,3
Luxembourg	5,9	4,0
Hungary	7,8	3,2
Malta	5,9	2,6
Netherlands	7,5	4,0
Austria	5,7	4,0
Poland	9,1	4,7
Portugal	14,5	10,1
Romania	7,1	5,9
Slovenia	9,9	6,3
Slovakia	13,2	6,4
Finland	8,8	5,1
Sweden	8,1	4,4
United Kingdom	6,3	3,2
Iceland	5,1	3,7
Norway	3,6	2,2
Switzerland	4,7	3,3
Former Yugoslav Republic of Macedonia, the	28,1	22,5
Turkey	10,1	10,5

Quelle: Eurostat; Labour Force Survey

66. Abgeordnete
Ronja Schmitt
(CDU/CSU)

Plant die Bundesregierung künftig weitere Anstrengungen, um Fachkräfte, die auf dem deutschen Arbeitsmarkt trotz Anstrengungen nicht in ausreichendem Maße gewonnen werden können, mit hoher Priorität aus den befreundeten Ländern der europäischen Solidargemeinschaft zu gewinnen, und wie schätzt die Bundesregierung die Integrations- bzw. Anpassungszeit europäischer Fachkräfte in diesen Branchen ein?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 8. April 2016

Die BA für Arbeit gestaltet ihre dargestellten Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung innerhalb der Europäischen Union bedarfsgerecht. Im Übrigen liegen der Bundesregierung keine eigenen Erkenntnisse über die Integrations- und Anpassungszeit europäischer Fachkräfte vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

67. Abgeordneter
Harald Ebner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Rückmeldungen bezüglich des Entscheidungsvorschlags zur Genehmigungserneuerung von Glyphosat haben die beteiligten Bundesministerien (BMEL, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit – BMUB –, BMWi) bis zum Ablauf der Frist am 18. März 2016 an die Europäische Kommission übermittelt, und was ist der Bundesregierung über die Eingaben der anderen EU-Mitgliedstaaten bekannt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser vom 8. April 2016

Die Bundesregierung hat sich darauf verständigt, dem Verordnungsentwurf der Europäischen Kommission zur Wiedergenehmigung des Pflanzenschutzmittelwirkstoffs zuzustimmen, wenn dieser allen Elementen des Bewertungsberichts, auch die Artenvielfalt betreffend, Rechnung trägt. Dies wurde der EU-Kommission mitgeteilt.

Der Bundesregierung ist bekannt, dass einzelne Mitgliedstaaten sich gegenüber der EU-Kommission zur Wiedergenehmigung des Wirkstoffs geäußert haben. Das BMEL hat diese Mitgliedstaaten befragt, ob sie einer Weitergabe ihrer Stellungnahmen zustimmen. Die Antworten hierzu stehen noch aus.

68. Abgeordnete
Nicole Maisch
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Auf welches Forschungsprojekt bezieht sich Bundesminister Christian Schmidt mit seiner Aussage „Mein Haus fördert ein umfangreiches Forschungsprojekt mit zehn Millionen Euro, in dem es auch um intelligente Verpackungen geht. Ergebnisse erwarten wir in etwa drei Jahren“ in der „BERLINER MORGENPOST“ vom 26. März 2016, und welchen (finanziellen) Anteil an dem Projekt nimmt das Thema „Intelligente Lebensmittelverpackung“ ein (bitte Angabe nach Haushaltstitel, Zuwendungsempfänger, Laufzeit, Forschungsfrage etc.)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Maria Flachsbarth
vom 8. April 2016

Das BMEL bereitet derzeit eine Bekanntmachung zur Förderung von Innovationen zur sicheren, ressourcenschonenden und nachhaltigen Lebensmittelherstellung vor. Im Mittelpunkt der Bekanntmachung stehen innovative Produkte, Technologien, Verfahren oder Arbeitstechniken, die eine sichere und ressourceneffiziente Lebensmittelproduktion und -verpackung zum Ziel haben und dabei zu einer Reduzierung der Lebensmittelverluste beitragen können. Hierfür wird das BMEL rund 10 Mio. Euro bereitstellen. Eingereichte Projektskizzen stehen untereinander im Wettbewerb. Zur fachlichen Bewertung der einzelnen Skizzen werden externe Experten herangezogen. Die Verteilung der verfügbaren Haushaltsmittel auf die einzelnen Themenbereiche hängt von der Anzahl und der Qualität der eingereichten Skizzen ab. Die Finanzierung erfolgt aus Kapitel 10 05 Titel 686 31 und 893 31 „Förderung von Innovationen im Bereich Ernährung, Landwirtschaft und gesundheitlicher Verbraucherschutz“.

69. Abgeordnete
Nicole Maisch
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Ab wann ist eine Aufstockung des Sekretariats der Lebensmittelbuch-Kommission, wie im Eckpunktepapier des BMEL in Nummer 6 enthalten (www.bmel.de/DE/Ernaehrung/Kennzeichnung/Lebensmittelbuch/DeutschesLebensmittelbuch.html), vorgesehen (bitte nach finanzieller und personeller Ausstattung und jeweiliger Aufstockung aufschlüsseln), und wird die Bundesregierung eine Budgetaufstockung einem Gremium des Bundestages zur Beratung bzw. zur Beschlussfassung vorlegen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 8. April 2016

Die Reformziele des BMEL hinsichtlich der Deutschen Lebensmittelbuch-Kommission und des Deutschen Lebensmittelbuchs werden sich

unter anderem auch in den Ansätzen des Bundeshaushalts 2017 niederschlagen, der sich zurzeit in der regierungsinternen Abstimmung befindet.

70. Abgeordnete **Nicole Maisch** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche konkreten (Zwischen-)Ergebnisse liegen der Bundesregierung zu Studien bzw. Modellprojekten zur Entwicklung von Verfahren, bei denen das Geschlecht vor dem Ausbrüten in Hühnereiern erkannt werden kann, vor (bitte unterschiedliche Verfahren mit Abschätzung deren Wirtschaftlichkeit bzw. Kosten sowie mögliche Risiken angeben), und mit welchen Fakten kann die Einschätzung von Bundeslandwirtschaftsminister Christian Schmidt, „dass wir noch in diesem Jahr die Anwendungsreife für das Verfahren im Massenbetrieb erreichen" (s. www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/kuekenschreddern-laut-christian-schmidt-derzeit-ohne-alternative-a-1084753.html) belegt werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Maria Flachsbarth vom 8. April 2016

Die Bundesregierung fördert mit hoher Priorität die Erforschung von Alternativen zum Kükentöten. Derzeit werden zwei Forschungsprojekte zur Geschlechtsbestimmung am befruchteten Hühnerei („In-ovo") seitens des BMEL gefördert:

1. Anwendungsorientierte Untersuchungen zur endokrinologischen In-ovo-Geschlechtsbestimmung beim Haushuhn: Ziel des Projektes sind die Weiterentwicklung und Automatisierung einer endokrinologischen Methode zur Geschlechtsbestimmung im Ei. Bestandteil des Projektes ist auch die Automatisierung des Verfahrens. Eine konkrete Kostenanalyse kann erst nach Abschluss dieser Arbeiten vorgenommen werden.

2. Etablierung spektroskopischer Verfahren für eine praxistaugliche In-ovo-Geschlechtsdiagnose beim Haushuhn: Ziel dieses Projektes sind die Weiterentwicklung der spektroskopischen Methode und der Bau eines Geräteprototypen für den Einsatz in Brütereien. Zu den Kosten dieser Methode wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 52 der Abgeordneten Dr. Kirsten Tackmann auf Bundestagsdrucksache 18/8052 verwiesen.

Derzeit liegen keine Anhaltspunkte vor, die auf eine erhebliche Verzögerung der Projekte hinweisen würden. Weitere detaillierte Informationen zu den einzelnen Projekten sind der Webseite des BMEL zu entnehmen.

71. Abgeordneter **Friedrich Ostendorff** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Hat der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft, Christian Schmidt, versucht, auf die Entscheidung des Bundeswirtschaftsministers zur Ministererlaubnis für die „EDEKA-Tengelmann“-Fusion Einfluss zu nehmen, und in welcher Art hat er das getan (bitte Aktivitäten mit Datum, Inhalt und Entgegnung des Bundeswirtschaftsministers auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser vom 11. April 2016

Bundesminister Christian Schmidt hat mit Bundesminister Sigmar Gabriel bei verschiedenen Gelegenheiten über die bevorstehende Ministererlaubnis gesprochen und vor dem Hintergrund der schon jetzt bestehenden sehr hohen Konzentration im Lebensmitteleinzelhandel und der andauernden schwierigen Situation auf den landwirtschaftlichen Märkten auf die besonderen Belange der Landwirtschaft hingewiesen.

72. Abgeordnete **Dr. Valerie Wilms** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Bis wann und mit welchem Inhalt wird die Bundesregierung ein Fangverbot für die Fischerei vorlegen (bitte beabsichtigte Meeresgebiete und deren Größe nennen) (www.n-tv.de/wirtschaft/Bund-will-Fangverbote-in-Teilen-der-Nordsee-article17293446.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Maria Flachsbarth vom 11. April 2016

Die Bundesregierung hat in einer Anhörungsveranstaltung am 22. März 2016 den Ländern, den Wirtschaftsbeteiligten sowie den Umweltverbänden einen Entwurf für eine gemeinsame Empfehlung für das Fischereimanagement in den Schutzgebieten „Natura 2000“ der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) der Nordsee vorgelegt. Zur Umsetzung der „Natura 2000“-Richtlinien müssen für die Schutzgebiete Managementpläne erstellt werden.

Das Fischereimanagement ist in den Schutzgebieten Doggerbank, Borkum Riffgrund, Sylter Außenriff und östliche Deutsche Bucht vorgesehen.

Insgesamt sollen auf 28 Prozent der AWZ-Fläche naturschutzrechtlich begründete Regulierungen der Fischerei erfolgen, d. h. bestimmte Fanggeräte sollen dort ganzjährig oder saisonal verboten oder auf dem gegenwärtigen Stand festgeschrieben werden. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Beschränkungen:

1. Flächenangaben in Bezug auf die Gesamtfläche der AWZ

In 15 Prozent der Fläche der deutschen AWZ der Nordsee werden jegliche mobilen grundberührenden Geräte ausgeschlossen.

In 11 Prozent der Fläche der deutschen AWZ der Nordsee soll ein ganzjähriges Verbot für Stellnetze, in weiteren 9 Prozent ein Stellnetzverbot

für acht Monate des Jahres gelten. Für 8 Prozent der Nordsee-AWZ-Fläche wird die Stellnetzfischerei auf dem Status quo eingefroren.

In weniger als 0,1 Prozent der Fläche der deutschen AWZ der Nordsee darf keinerlei Fischerei stattfinden.

72 Prozent der Fläche unterliegen keinen naturschutzrechtlich begründeten Beschränkungen.

2. Flächenangaben in Bezug auf die Fläche der „Natura 2000“-Gebiete

In 55 Prozent der geschützten Flächen werden jegliche mobile grundberührende Geräte ausgeschlossen.

In weniger als 0,3 Prozent der geschützten Flächen darf keinerlei Fischerei stattfinden.

Die Vorschläge werden nach den Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) der EU den betroffenen Anrainerstaaten der Nordsee mit Fischereiinteressen in den maßgeblichen Gebieten zur Abstimmung und zur Herstellung einer gemeinsamen Empfehlung demnächst vorgelegt.

Rechtlich verbindliche Fischereiverbote ergeben sich sodann aus einer von der EU-Kommission auf Basis der gemeinsamen Empfehlung erlassenen delegierten Rechtsverordnung. Das Verfahren könnte – in Abhängigkeit vom Abstimmungsprozess und vom Verfahren bei der EU-Kommission – Ende 2016 abgeschlossen sein.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

73. Abgeordnete **Corinna Rüffer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Erachtet es die Bundesregierung für sinnvoll, innerhalb der Conterganstiftung für behinderte Menschen, Stiftung des öffentlichen Rechts eine Widerspruchsstelle, die nicht aus Vorstandsmitgliedern besteht, einzurichten, die Widersprüche gegen Bescheide des Vorstandes über die Gewährung bzw. Ablehnungen von Hilfen nach den §§ 12 und 13 des Conterganstiftungsgesetzes bearbeitet, und wenn nein, warum nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elke Ferner vom 8. April 2016

Die Bundesregierung erachtet es nicht für sinnvoll, innerhalb der Conterganstiftung für behinderte Menschen eine Widerspruchsstelle, die Widersprüche gegen Bescheide des Vorstandes bearbeitet, neben dem Vorstand einzurichten. Die Errichtung einer solchen Stelle ist im Conterganstiftungsgesetz nicht vorgesehen. Gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 des Con-

terganstiftungsgesetzes muss ein Mitglied des Vorstandes selbst leistungsberechtigt sein, so dass die Interessen der antragstellenden Personen in besonderer Weise gewahrt sind. Unabhängig davon ist es im Verwaltungsverfahren durchaus üblich, dass sowohl der Ausgangsbescheid als auch die Widerspruchsentscheidung von derselben Behörde und auch durch dieselben Personen erlassen werden.

74. Abgeordnete **Corinna Rüffer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Erachtet es die Bundesregierung für sinnvoll, dass der Vorstand der Conterganstiftung für behinderte Menschen, der gegenwärtig aus zwei Personen besteht, allein Entscheidungen über Leistungen für Conterganopfer – insbesondere bezüglich der spezifischen Bedarfe – trifft, oder welche Alternativen (Erweiterung des Stiftungsvorstandes, Einrichtung eines Vergabeausschusses etc.) hält sie für besser geeignet?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elke Ferner vom 8. April 2016

Seit der Errichtung der Stiftung durch das Errichtungsgesetz vom 17. Dezember 1971 ist der Stiftungsvorstand zuständig für die Führung der Geschäfte der Stiftung und damit auch für die Festsetzung der Stiftungsleistungen (§ 7 Absatz 5 und § 16 Absatz 6 des Conterganstiftungsgesetzes). Die Bundesregierung sieht derzeit keinen Anlass, die bisherigen Zuständigkeiten zu ändern.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

75. Abgeordnete **Maria Klein-Schmeink** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wann plant die Bundesregierung auf die zahlreichen Hinweise und die verschiedenen Gutachten zu Fehlfunktionen beim morbiditätsorientierten Risikostrukturausgleich (vgl. Deutsches Ärzteblatt vom 3. März 2016) zu reagieren, die über die bislang von der Bundesregierung initiierten Gutachten zum Krankengeld hinausgehen, und z. B. ein wissenschaftliches Gutachten in Auftrag zu geben, das diesen Hinweisen nachgeht, und falls dies nicht geplant ist, aus welchen Gründen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz vom 11. April 2016

Die Bundesregierung wird auf Grundlage der nunmehr vorliegenden Ergebnisse des Gutachtens zu den Zuweisungen für Auslandsversicherte

sowie der noch ausstehenden Ergebnisse des Gutachtens zu den Zuweisungen für Krankengeld über die notwendigen Schritte entscheiden, um zu sachgerechteren Lösungen in diesen beiden Bereichen zu kommen. Danach wird zu entscheiden sein, ob und wenn ja, in welchen Bereichen – auch unter Berücksichtigung weiterer Hinweise und Gutachten – Forschungsbedarf besteht. Unter der Voraussetzung eines Konsenses über den prioritären Forschungsbedarf wären dann die gesetzlichen Grundlagen für weitere Forschung und für die Bereitstellung der dafür erforderlichen Datengrundlagen zu schaffen.

76. Abgeordneter **Markus Kurth** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer sind nach Kenntnis der Bundesregierung von der sogenannten Doppelverbeitragung im Kontext von Direktversicherungen betroffen, bei der nach § 248 SGB V in der Ansparphase Beiträge an die gesetzliche Krankenversicherung zu entrichten sind und auch die Versorgungsbezüge in der Auszahlungsphase der vollen Beitragspflicht unterliegen, und inwiefern beabsichtigt die Bundesregierung, im Rahmen der geplanten Betriebsrentenreform in diesem Zusammenhang tätig zu werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz vom 8. April 2016

Der Bundesregierung liegen keine validen Daten über die Anzahl der Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer vor, denen in der Auszahlungsphase beitragspflichtige Versorgungsbezüge aus bereits verbeitragtem Einkommen finanziert worden sind.

Hinsichtlich möglicher Änderungen im Rahmen einer Betriebsrentenreform wird auf die Antwort des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales auf die Schriftliche Frage 38 des Abgeordneten Matthias W. Birkwald auf Bundestagsdrucksache 18/7721 verwiesen.

77. Abgeordneter **Dr. Harald Terpe** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Inwieweit beteiligt sich die private Krankenversicherung seit 2012 entsprechend § 65c Absatz 3 Satz 2 SGB V an der Finanzierung der klinischen Krebsregister?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz vom 8. April 2016

Der Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. (PKV-Verband) hat eine Mustervereinbarung für eine pauschalierte Förderung für die Übergangsphase des Aufbaus der klinischen Krebsregister bis längstens Ende 2017 mit den Ländern geschlossen. Die jährliche Fördersumme des PKV-Verbands für das/die klinische/klinischen Krebsregister eines Landes wird dabei von der Anzahl der Meldungen privat krankenversicher-

ter Patienten abgeleitet. Auf Grundlage dieser im April 2015 verabschiedeten Mustervereinbarung wurden bereits bzw. werden gegenwärtig entsprechende Finanzierungsverträge zwischen PKV-Verband und Ländern abgeschlossen.

78. Abgeordneter **Dr. Harald Terpe** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wieso setzt die Bundesregierung im Kabinettsentwurf zur Errichtung eines Transplantationsregisters beim Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen in § 15b Absatz 4, § 15c Absatz 2, § 15e Absatz 4 und 5 und § 15f Absatz 2 des Gesetzes über die Spende, Entnahme und Übertragung von Organen und Geweben (TPG) stets das Einvernehmen der privaten Krankenversicherung voraus, unabhängig davon, ob diese sich an den Kosten des Registers beteiligt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz vom 8. April 2016

Nach dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Transplantationsregisters sollen sämtliche transplantationsmedizinischen Daten von Organempfängern und Organspendern im Transplantationsregister zusammengeführt werden. Da hiervon auch die Daten der privatversicherten Patientinnen und Patienten erfasst werden, ist das Einvernehmen des PKV-Verbandes bei den Verträgen mit der Transplantationsregisterstelle nach § 15b Absatz 4 und der Vertrauensstelle nach § 15c Absatz 2 sowie bei den Vereinbarungen zum Datensatz nach § 15e Absatz 5 und zu den Datenübermittlungsverfahren nach § 15e Absatz 4 und § 15f Absatz 2 TPG vorgesehen.

79. Abgeordnete **Kathrin Vogler** (DIE LINKE.)

Inwiefern sieht die Bundesregierung die Gefahr, dass Hilfsorganisationen wie Ärzte ohne Grenzen e. V. bei dem Abschluss eines Freihandelsabkommens zwischen der EU und Indien wegen eines möglichen Ausfuhrverbots von preisgünstigen Generika aus Indien („Apotheke der Armen“, www.swr.de/swr2/programm/sendungen/impuls/die-apotheke-der-armen-indische-medikamente-sind-guenstiger/-/id=1853902/did=15736110/nid=1853902/13k026y/index.html) in ihren Möglichkeiten eingeschränkt werden, und inwiefern wird sie sich dafür einsetzen, dass die Versorgung armer Menschen in aller Welt mit preiswerten Generika aus Indien durch das Abkommen nicht eingeschränkt wird?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach vom 13. April 2016

Die im Jahr 2007 aufgenommenen Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und der Republik Indien über ein Freihandelsabkommen sind seit dem Jahr 2013 unterbrochen. Nach der Gemeinsamen Erklärung

zum 13. EU-Indien-Gipfel, der am 30. März 2016 in Brüssel stattfand, ist eine Wiederaufnahme dieser Verhandlungen nicht vereinbart worden.

Im Übrigen teilt die Bundesregierung die Auffassung der Europäischen Kommission, dass der zukünftige Abschluss eines Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Indien deren Recht, Generika für heimische und internationale Verwendungen nach Maßgabe des internationalen Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte am geistigen Eigentum (TRIPS-Übereinkommen) herzustellen, nicht beeinträchtigen wird. Wesentlicher Bestandteil der Politik der Europäischen Union im Bereich des geistigen Eigentums ist es nach der Absicht der Europäischen Kommission, den Zugang zu Arzneimitteln zu erhalten. Dieses Ziel wird von der Bundesregierung unterstützt. Nach Auffassung der Bundesregierung birgt daher der Abschluss eines Freihandelsabkommens mit der Republik Indien keine Gefahr für die Ausfuhr von in Indien hergestellten Generika, wenn dabei den Regeln zu einem wirksamen und angemessenen Schutz und zur wirksamen und angemessenen Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums Rechnung getragen wird.

80. Abgeordnete **Pia Zimmermann** (DIE LINKE.)

Welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung über die fachfremde Arbeit der durch das Pflegestärkungsgesetz eingeführten Betreuungskräfte in der Altenpflege vor, wie es beispielsweise in dem NDR-Beitrag „Betreuungskräfte pflegen – trotz Verbot“ vom 21. März 2016 (www.ndr.de/fernsehen/sendungen/panorama3/Betreuungskraefte-pflegen-trotz-Verbot-,betreuungskraefte100.html) dargestellt wird, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach vom 12. April 2016

Zusätzliche Betreuungskräfte arbeiten unter pflegefachlicher Anleitung von qualifizierten Fachkräften im Team und in enger Kooperation mit weiteren Fachkräften. Sie sollen und können Pflegekräfte nicht ersetzen. Die Grundsätze der Arbeit und Aufgaben der zusätzlichen Betreuungskräfte in stationären Pflegeeinrichtungen sind in den Richtlinien nach § 87b Abs. 3 SGB XI zur Qualifikation und zu den Aufgaben von zusätzlichen Betreuungskräften in stationären Pflegeeinrichtungen (Betreuungskräfte-Rl) des GKV-Spitzenverbandes geregelt. Danach können zu ihren Aufgaben im Einzelfall auch grundpflegerische Hilfen gehören, wenn diese bei der Durchführung ihrer Betreuungs- und Aktivierungstätigkeiten unaufschiebbar und unmittelbar erforderlich sind (z. B. Hilfe beim Toilettengang während einer Gruppenaktivität) und eine Pflegekraft nicht rechtzeitig zur Verfügung steht. Sie dürfen aber nicht regelmäßig in grundpflegerische und hauswirtschaftliche Tätigkeiten eingebunden werden. Behandlungspflegerische Maßnahmen bleiben ausschließlich qualifizierten Pflegekräften vorbehalten. Zusätzliche Betreuungskräfte sind nicht dazu da, den Pflegepersonalschlüssel zu ergänzen oder gar zu ersetzen.

Es ist Aufgabe der Einrichtungen, auf die Einhaltung der vom Gesetzgeber gewollten Trennung der Aufgaben der zusätzlichen Betreuungskräfte von pflegerischen Tätigkeiten zu achten. Eine vom Bundesministerium für Gesundheit finanzierte Studie zu „Evaluation zu den Wechselwirkungen zwischen der Leistungserbringung in der (teil-)stationären Pflege und der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung nach § 87b SGB XI“ kommt zum Ergebnis, dass dem in der Praxis auch Rechnung getragen wird.

So wird berichtet, dass nach Aussagen von Leitungs- wie von zusätzlichen Betreuungskräften etwa Hilfen bei der Nahrungsaufnahme z. B. bei Schluckbeschwerden, das Aufräumen und Bettenmachen sowie die Begleitung zur Toilette mit Übernahme pflegerischer Aufgaben in der Mehrheit der Einrichtungen nie von zusätzlichen Betreuungskräften übernommen werden. Es wurde vielfach auch darauf verwiesen, dass die Leitungskräfte vor allem die Begleitung zur Toilette mit pflegerischen Tätigkeiten und die Hilfen bei der Nahrungsaufnahme bei Schluckbeschwerden untersagen. Die Studie berichtet darüber hinaus, dass die zusätzlichen Betreuungskräfte teilweise zwar ggf. auch pflegenahe und hauswirtschaftliche Tätigkeiten übernehmen. Die Befragten gaben aber dazu an, dass diese Tätigkeiten meist im Rahmen der sozialen Betreuung erfolgten oder die Pflegebedürftigen dabei aktiv mit in die Tätigkeiten einbezogen wurden. Darüber hinausgehende Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

81. Abgeordnete **Pia Zimmermann** (DIE LINKE.)

Welche Instrumente werden nach Kenntnis der Bundesregierung zur Kontrolle eingesetzt, um den Einsatz von Betreuungskräften für fachfremde pflegerische Tätigkeiten in der Altenpflege zu verhindern (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln), und welche Schlussfolgerung zieht die Bundesregierung daraus?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach vom 12. April 2016

Im Rahmen der regelmäßigen Qualitätsprüfungen durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung bzw. den Prüfdienst des PKV-Verbandes wird konkret gefragt und anhand von Beobachtungen in der stationären Pflegeeinrichtung, Gesprächen mit den zusätzlichen Betreuungskräften und ggf. der Pflegedokumentation überprüft, ob gewährleistet ist, dass zusätzliche Betreuungskräfte gemäß § 2 der Betreuungskräfte-Rl nicht regelmäßig grund- und behandlungspflegerische sowie hauswirtschaftliche Maßnahmen durchführen. Geprüft wird auch, ob alle in der Pflegeeinrichtung eingesetzten zusätzlichen Betreuungskräfte jährlich an einer nach § 4 Absatz 4 der Betreuungskräfte-Rl vorgeschriebenen regelmäßigen Fortbildung von mindestens insgesamt 16 Unterrichtsstunden teilgenommen haben. Die Fortbildung umfasst die Aktualisierung des Wissens und eine Reflexion der beruflichen Praxis.

Auch in den Heimgesetzen der Länder wird z. T. thematisiert, wie Kräfte nach § 87b SGB XI für ihre Tätigkeit qualifiziert, angeleitet und von Fachkräften überwacht werden.

In seinem Anfang des Jahres 2015 vorgelegten 4. Pflege-Qualitätsbericht des MDS [Medizinischer Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen e. V.] nach § 114a Abs. 6 SGB XI über die Qualität in der ambulanten und stationären Pflege hat der MDS eine insgesamt positive Entwicklung in der Pflegequalität und zum Teil deutliche Verbesserungen im stationären wie im ambulanten Bereich festgestellt. Dies betrifft dabei nicht nur Einzelaspekte der grundpflegerischen Versorgung (in der Verantwortung der Pflegefachkräfte), sondern ausweislich des Berichtes auch den Umgang mit Demenz. So wurde bezüglich der Versorgungsqualität bei Bewohnern mit einer eingeschränkten Alltagskompetenz bei der Frage, ob das Wohlbefinden ermittelt worden ist und daraus Verbesserungsmaßnahmen abgeleitet wurden, eine im Vergleich zum letzten Bericht (drei Jahre zuvor) deutliche Verbesserung konstatiert. Die Ergebnisse zeigen auf, dass die Arbeit der zusätzlichen Betreuungskräfte nicht nur die Pflegebedürftigen unterstützt, fördert und ihre Teilnahme am Leben verbessert, sondern auch die Pflegekräfte entlastet und diese durch diese Entlastung eine bessere pflegerische Versorgung leisten können.

Falls Pflegekräfte, Angehörige oder auch pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner selbst die Vermutung haben, dass die nach § 87b SGB XI eingesetzten zusätzlichen Betreuungskräfte mit Pflegeaufgaben betraut werden, können sie sich an die zuständige Pflegekasse wenden und beraten lassen. Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung, aber auch die Heimaufsicht werden im Rahmen ihrer jeweiligen Regelprüfungen oder bei Anlassprüfungen tätig, wenn sie Zuwiderhandlungen feststellen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

82. Abgeordneter **Herbert Behrens** (DIE LINKE.)

Welchen Einfluss hat nach Ansicht der Bundesregierung die Neuregelung der §§ 21a und 21b der Luftverkehrs-Ordnung durch das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes (siehe Bundestagsdrucksache 18/6988), durch die der Betrieb für unbemannte Luftfahrzeuge bzw. Flugmodelle auf eine Maximalhöhe von 100 m festgeschrieben wird, auf die Aktivitäten der Hobby-Modellflugpiloten sowie Modellsportpiloten in Deutschland, welche bisher i. d. R. im unkontrollierten Luftraum bis 762 m Höhe agieren dürfen, und welche Stellungnahmen von Verbänden der Modellflugpiloten bzw. Modellsportpiloten hat die Bundesregierung bei der Erarbeitung des Gesetzes berücksichtigt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 5. April 2016

Die angesprochenen Regelungen sind nicht Gegenstand des Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes. Sie sind vielmehr in

dem Entwurf einer Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Luftfahrzeugen des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) enthalten, der sich derzeit in der Ressortabstimmung befindet. Das Ergebnis der Ressortabstimmung ist zunächst abzuwarten. Die Anhörung der Verbände ist noch nicht erfolgt.

83. Abgeordneter **Herbert Behrens** (DIE LINKE.)

Wie hoch ist der Anteil der im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2030 enthaltenen Aus- und Neubauprojekte im Bereich der Bundesfernstraßen, welche im Rahmen einer Öffentlich-Privaten Partnerschaft (ÖPP) realisiert werden sollen (bitte Anteil in Prozent der gesamten Projekte des BVWP 2030 im Bereich der Fernstraßen unter Ausklammerung der Projekte des „Weiteren Bedarfes“ angeben), und wie hoch ist der Anteil der für ÖPP-Projekte veranschlagte Finanzbedarf am Gesamtinvestitionsvolumen im Bereich der Bundesfernstraßen (ohne „Weiteren Bedarf“) bis 2030 (bitte das Investitionsvolumen für ÖPP und das Gesamtinvestitionsvolumen für die Bundesfernstraßen ohne „Weiteren Bedarf“ angeben)?

84. Abgeordneter **Herbert Behrens** (DIE LINKE.)

Wie viele Kilometer Aus- und Neubau von Bundesfernstraßen sollen gemäß BVWP 2030 im Rahmen von ÖPP-Projekten realisiert werden (bitte nach Aus- und Neubau sowie nach Autobahnen und Bundesstraßen getrennt angeben), und wie hoch ist dabei jeweils der prozentuale Anteil an der Gesamtlänge der im BVWP 2030 enthaltenen Bundesfernstraßenprojekte (ohne „Weiteren Bedarf“)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 8. April 2016

Die Fragen 83 und 84 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Entwurf zum Bundesverkehrswegeplan 2030 – Teil Bundesfernstraßen – beinhaltet insgesamt 910 Projekte. Das Gesamtvolumen dieser Projekte beträgt rund 68 Mrd. Euro mit einer Gesamtlänge von rund 6 000 km. 21 Projekte können teilweise ÖPP-Projekten zugeordnet werden (ohne bereits realisierte, in der Refinanzierung befindliche Teile von ÖPP-Projekten). Dies ergibt einen Anteil von rund 2 Prozent an den laufenden und fest disponierten sowie dem Vordringlichen Bedarf zugewiesenen Projekten.

Da die Projektzuschnitte von ÖPP-Projekten nicht mit den Projekten des Entwurfes zum BVWP übereinstimmen, können die Angaben nicht hergeleitet werden.

Die aktuellen ÖPP-Projekte für Bundesfernstraßen sind im Bundeshaushalt Kapitel 12 01 Titel 823 11 dargestellt.

85. Abgeordnete **Bärbel Höhn** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele Euro-6- und (mindestens) 3-Liter-PKW wurden im Rahmen der Stickoxid-Messungen des Kraftfahrt-Bundesamtes infolge des Skandales der VOLKSWAGEN (VW) AG untersucht, und wer hat die laut Bundesregierung unabhängigen Nachmessungen beim VW Motor EA 288 bezahlt (www.auto-motor-und-sport.de/news/kba-prueft-stickoxidausstoss-ueber-50-autos-im-nachtest-762454.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 13. April 2016

Die Ergebnisse werden in einem Gesamtbericht veröffentlicht. Die Kosten des Aufwands des Kraftfahrt-Bundesamtes zur Erfüllung der Nebenbestimmung der Typgenehmigung sind durch VW zu tragen.

86. Abgeordneter **Dr. Egon Jüttner** (CDU/CSU)

Inwieweit ist der Bundesregierung das Interesse der ÖBB – Personenverkehr AG (Österreichische Bundesbahn) an der Übernahme von Nachtzuglinien, die von der Deutschen Bahn AG wegen angeblicher Unrentabilität eingestellt werden, bekannt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 11. April 2016

Der Bundesregierung liegen keine belastbaren Informationen über Interessen der Österreichischen Bundesbahn vor.

87. Abgeordneter **Uwe Kekeritz** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Gründe haben die Bundesregierung bewogen, den geplanten Güterzugtunnel bei Fürth im Entwurf des BVWP 2030 in der Dringlichkeit zurückzustufen, und in welcher Weise plant die Bundesregierung, an Stelle des Güterzugtunnels den Bahnknoten Fürth vom dortigen Zugverkehr (vorzugsweise durch andere Schienenprojekte) zu entlasten und damit auch die Lärmbelastung der angrenzenden Wohnbebauung in der Innenstadt Fürths zu reduzieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 11. April 2016

Die Untersuchungen zum neuen BVWP 2030 haben ergeben, dass der Güterzugtunnel Fürth aufgrund der prognostizierten geringen Güterzugzahl nicht wirtschaftlich ist. Der Güterzugtunnel als Teil der ABS/NBS (ABS – Ausbaustrecke –, NBS – Neubaustrecke) Nürnberg–Erfurt (Verkehrsprojekt Deutsche Einheit – VDE – Nr. 8.1) führt dazu, dass die Gesamtmaßnahme unwirtschaftlich wird (siehe Projektdossier www.bvwp-projekte.de/schiene/2-010-V01/2-010-V01.html im Projektinfor-

mationssystem (PRINS) auf der Internetseite des BMVI). Um den wirtschaftlichen Teil des Projekts in den BVWP-Entwurf aufnehmen zu können, wurde daher die Maßnahme optimiert und der Güterzugtunnel Fürth aus dem Projekt entfernt (siehe Projektdossier www.bvwp-projekte.de/schiene/2-010-V02/2-010-V02.html in PRINS). Eine Entlastung des Knotens Fürth durch die ohnehin nicht sehr hohe Anzahl an prognostizierten Güterzügen kann sich dadurch ergeben, dass bei einer Elektrifizierung der Schienenstrecke Hof–Marktredwitz–Regensburg (siehe Projektdossier www.bvwp-projekte.de/schiene/2-019-V01/2-019-V01.html der ABS Hof–Marktredwitz–Regensburg–Obertraubling (Ostkorridor Süd) im PRINS) ein Teil der Güterzüge aus dem Raum Thüringen/Sachsen in Richtung Süden und umgekehrt über die teilweise kürzere Route des sog. Ostkorridors Süd geführt werden kann.

Soweit sich zukünftig dennoch ein Bedarf für einen Güterzugtunnel Fürth ergibt, ist er vorsorglich im potenziellen Bedarf enthalten (Projekt 2-010-V04). Sollten sich im Ergebnis der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung neue Erkenntnisse ergeben, werden diese berücksichtigt werden.

88. Abgeordnete **Maria Klein-Schmeink** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wann ergänzt die Bundesregierung die bisher fehlenden Daten im Projektdossier PRINS, zum Beispiel die Ergebnisse einer Nutzen-Kosten-Analyse, für das Schienenprojekt ABS Münster–Lünen (Projekt 2-049-V01), welches im neuen Entwurf entgegen der Anmeldung als zweigleisiger Ausbau nur als Vorhaben zur Schaffung von Begegnungsabschnitten dem „potenziellen Bedarf“ zugeordnet ist, obwohl es bereits eine Vorfinanzierung durch das Land Nordrhein-Westfalen gegeben hat (vgl. Vorlage 16/1585, Landtag Nordrhein-Westfalen), und wie soll eine umfassende öffentliche Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit innerhalb der Frist möglich sein, solange die dafür notwendigen Daten nicht zur Verfügung stehen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 8. April 2016

Die Bewertung der noch offenen Vorhaben („potenzieller Bedarf“) im Bereich der Eisenbahnen des Bundes wird mehrere Monate beanspruchen, da in der Regel umfangreiche z. B. umwelt-/bautechnische, fahrplankonstruktive und eisenbahnbetriebliche Untersuchungen erforderlich sind.

Hinsichtlich eines vollständigen zweigleisigen Ausbaus der Strecke Münster–Lünen haben die Gutachter des BVWP 2030 das folgende Bewertungsergebnis erzielt: „Da für den SGV vorteilhaftere Alternativstrecken bestehen und der SPFV auf der Strecke nicht maßgeblich zunehmen wird, kann der Nutzen für den überregionalen Verkehr die Investitionskosten nicht abdecken. Somit ist das Projekt in der vorliegenden Form nicht wirtschaftlich und damit nicht in den BVWP aufzunehmen. Eine optimierte und auf Begegnungsabschnitte zur Steigerung der Be-

triebsqualität sowie Maßnahmen zur Geschwindigkeitserhöhung fokussierte Variante wurde unter PB 2-049-V01 in den potenziellen Bedarf aufgenommen."

Sollten sich im Ergebnis der derzeit laufenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum BVWP 2030 neue Erkenntnisse ergeben, werden diese berücksichtigt werden.

89. Abgeordneter
Oliver Krischer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Aus welchen Gründen hat das Bundesverkehrsministerium den Bau eines dritten Gleises (bzw. Gleisäquivalent) zwischen Aachen und Düren nicht als Vorhaben in den Entwurf des BVWP 2030 aufgenommen angesichts der heute schon nahezu 100-prozentigen Auslastung der Strecke (siehe http://tinyurl.com/h2z4r8h), die mit dem prognostizierten, steigenden Güterverkehr von und zu den ZARA-Häfen (Zeebrügge, Antwerpen, Rotterdam, Amsterdam) bis zum Jahr 2030 noch weiter zunehmen wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 11. April 2016

Die Gutachter für den BVWP 2030 haben festgestellt, dass in diesem Bereich auch in Zukunft kein Engpass vorliegen wird und das dritte Gleis zur Bewältigung der verkehrlichen Anforderungen nicht erforderlich ist. Die nach der Verkehrsprognose 2030 ansteigenden Güterverkehrsmengen wurden dabei berücksichtigt. Bereits im BVWP 2003 bestand kein Bedarf für einen durchgehenden dreigleisigen Ausbau zwischen Düren und Aachen.

Die Projektvorschläge der DB Netz AG und des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen e. V. beinhalten eine Erhöhung der Streckengeschwindigkeiten zwischen Aachen und Düren auf 200 km/h bzw. 160 km/h sowie punktuelle Maßnahmen zur Kapazitätssteigerung (z. B. im Bereich Aachen-Rothe Erde). Diese Maßnahmen sind nach den ersten Untersuchungen unseres mehrstufigen Bewertungsverfahrens aussichtsreich.

Sie sind daher in den potenziellen Bedarf des neuen BVWP 2030 aufgenommen worden und können nach Vorliegen des abschließenden positiven Bewertungsergebnisses in den Vordringlichen Bedarf aufsteigen.

Sollten sich im Ergebnis der derzeit laufenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum BVWP 2030 neue Erkenntnisse ergeben, werden diese berücksichtigt werden.

90. Abgeordneter **Stephan Kühn (Dresden)** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Warum sind im Entwurf für den neuen BVWP 2030 bei den Schienenprojekten die ABS Dresden–Görlitz–Grenze Deutschland/Polen (Projekt 2-029-V01) und Cottbus–Görlitz (Projekt 2-028-V01) die Projektdefinitionen noch nicht abgeschlossen, wenn doch für die ABS Dresden–Görlitz–Grenze Deutschland/Polen bereits ein Vertrag zwischen dem Freistaat Sachsen und der Deutschen Bahn AG über die Vorplanung besteht und das Projekt ABS Cottbus–Görlitz bereits Bestandteil des aktuellen BVWP ist?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 7. April 2016

Für die Bewertungsreihenfolge der Projekte des BVWP des potenziellen Bedarfs ist der prognostizierte verkehrliche Bedarf maßgebend. Grundsätzlich fällt die Finanzierung von Maßnahmen des Bedarfsplans in die Zuständigkeit des Bundes. Der Bund finanziert diese Maßnahmen nur, wenn die Wirtschaftlichkeit nachgewiesen und die Aufnahme in den Bedarfsplan erfolgt ist.

91. Abgeordneter **Stephan Kühn (Dresden)** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Ergebnisse der Grobbewertung zur Aufstellung des BVWP 2030 liegen für die ABS Leipzig–Bad Lausick–Geithain–Chemnitz bzw. (Leipzig–)Borna–Geithain–Chemnitz im Einzelnen vor, und was hat den Ausschlag gegeben, das Vorhaben nicht in den Entwurf des BVWP 2030 aufzunehmen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 7. April 2016

Auf der Internetseite des BMVI können über PRINS auf www.bvwp-projekte.de/ auch die Projekte, die nicht Bestandteil des neuen BVWP 2030 sind, eingesehen werden (www.bvwp-projekte.de/kb_schiene.html). Alternativ kann die Liste über http://f-cdn-o-002.l.farm.core.cdn.streamfarm.net/18004initag/ondemand/3706initag/bmvi/bvwp2030/anmeldung/bvwp-projektliste-schiene.pdf heruntergeladen werden. Danach haben die Elektrifizierung sowie der zweigleisige Ausbau der Schienenstrecken Leipzig–Bad Lausick–Geithain–Chemnitz (Projekt 1-107) bzw. Leipzig–Borna–Geithain–Chemnitz (Projekt 1-012) keine Relevanz für den Schienenpersonenfernverkehr (SPFV) und den Schienengüterverkehr (SGV). Der Ausbau einer der beiden Streckenalternativen bringt daher keinen Nutzen für den überregionalen Verkehr. Er wäre also unwirtschaftlich. Möglicherweise besteht ein Nutzen für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV). Da der SPNV in die Zuständigkeit der Länder fällt, wurden diese Projektvorschläge nicht in den BVWP-2030-Entwurf aufgenommen. Sollten sich im Ergebnis der derzeit laufenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum BVWP 2030 neue Erkenntnisse ergeben, werden diese berücksichtigt werden.

92. Abgeordneter **Stephan Kühn (Dresden)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Ergebnisse der Grobbewertung zur Aufstellung des BVWP 2030 liegen für die ABS Plauen–Bad Brambach–Grenze Deutschland/Tschechien (durchgehend zweigleisiger Ausbau und Elektrifizierung) im Einzelnen vor, und was hat den Ausschlag gegeben, das Vorhaben nicht in den Entwurf des BVWP 2030 aufzunehmen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 7. April 2016

Auch das Ergebnis der Untersuchung der Elektrifizierung sowie des zweigleisigen Ausbaus der Schienenstrecke Plauen–Bad Brambach–Grenze Deutschland/Tschechien (Projekt 1-165) kann über PRINS auf www.bvwp-projekte.de/kb_schiene.html eingesehen oder unter http://f-cdn-o-002.l.farm.core.cdn.streamfarm.net18004initag/ondemand/3706initag/bmvi/bvwp2030/anmeldung/bvwp-projektliste-schiene.pdf heruntergeladen werden. Danach hat auch dieser Projektvorschlag keine Relevanz für den SPFV und den SGV. Der Ausbau bringt daher keinen Nutzen für den überregionalen Verkehr. Er wäre also unwirtschaftlich. Möglicherweise besteht ein Nutzen für den SPNV. Da der SPNV in die Zuständigkeit der Länder fällt, werden diese Projektvorschläge nicht in den BVWP-2030-Entwurf aufgenommen. Sollten sich im Ergebnis der derzeit laufenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum BVWP 2030 neue Erkenntnisse ergeben, werden diese berücksichtigt werden.

93. Abgeordneter **Stephan Kühn (Dresden)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Aus welchen Gründen hat das vom Freistaat Sachsen angemeldete Straßenprojekt „8-streifiger Ausbau Autobahndreieck (AD) Dresden-Nord–AD Nossen“ keine Aufnahme in den Entwurf des BVWP 2030 gefunden, und warum lehnt die Bundesregierung die Errichtung einer Anlage zur temporären Seitenstreifenfreigabe durch telematisch unterstützte Umnutzung zwischen dem AD Dresden-Nord und AD Nossen ab (vgl. MDR vom 29. März 2016)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 8. April 2016

Das Projekt A 4, AD Nossen bis AD Dresden-Nord wurde im Zuge der Betrachtungen zum Entwurf des BVWP 2030 einer gesamtwirtschaftlichen Bewertung unterzogen. Die Nutzen-Kosten-Analyse ist im PRINS auf der Webseite des BMVI dargestellt. Die Bewertung zeigt nach bisherigen Erkenntnissen ein unwirtschaftliches Ergebnis, welches einer Aufnahme des Projektes in den Entwurf des BVWP 2030 grundsätzlich entgegensteht. Eine temporäre Seitenstreifenfreigabe steht in diesem Zusammenhang nicht in Rede.

94. Abgeordneter **Stephan Kühn (Dresden)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Bis wann soll die Projektdefinition für die Schienenprojekte ABS Weimar–Gera–Gößnitz (Projekt 2-038-V01) und ABS Gotha–Leinefelde (Projekt 2-030-V01) abgeschlossen werden, und was war der Grund dafür, dass bis zur Vorlage des Entwurfs des BVWP 2030 die Projektdefinition nicht abgeschlossen werden konnte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 11. April 2016

Über den Zeitpunkt der endgültigen Projektdefinition und der unmittelbar daran anschließenden Bewertung der Projekte des potenziellen Bedarfs des neuen BVWP 2030, Weimar–Gera–Gößnitz und Gotha–Leinefelde ist derzeit noch keine Aussage möglich. Ein Abschluss der Untersuchungen sämtlicher Projekte des potenziellen Bedarfs wird angesichts der Vielzahl sowie der Komplexität der Projekte des potenziellen Bedarfs noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

95. Abgeordneter **Stephan Kühn (Dresden)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Ergebnisse der Grobbewertung zur Aufstellung des BVWP 2030 liegen für den Lückenschluss Coburg–Südthüringen (Projekt 1-299 bzw. 1-300; also einschließlich untersuchter Varianten) im Einzelnen vor, und was hat den Ausschlag gegeben, das Vorhaben nicht in den Entwurf des BVWP 2030 aufzunehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 11. April 2016

Auf der Internetseite des BMVI können über das PRINS auf www.bvwp-projekte.de/ auch die Projekte, die nicht Bestandteil des neuen BVWP sind, eingesehen werden (www.bvwp-projekte.de/kb_schiene.html). Alternativ kann die Liste über http://f-cdn-o-002.l.farm.core.cdn.streamfarm.net/18004initag/ondemand/3706initag/bmvi/bvwp2030/anmeldung/bvwp-projektliste-schiene.pdf heruntergeladen werden. Danach hat der Lückenschluss Coburg–Bad Rodach–Hildburghausen bzw. Dörfles-Esbach–Eisfeld, eingleisig, nicht elektrifiziert (Projekt 1-299) bzw. Dörfles-Esbach–Eisfeld, zweigleisig, nicht elektrifiziert (Projekt 1-300) keine Relevanz für den SPFV und den SGV. Der Ausbau einer der beiden Streckenalternativen bringt daher keinen Nutzen für den überregionalen Verkehr. Er wäre also unwirtschaftlich. Möglicherweise besteht ein Nutzen für den SPNV. Da der SPNV in die Zuständigkeit der Länder fällt, werden diese Projektvorschläge nicht in den BVWP-2030-Entwurf aufgenommen. Sollten sich im Ergebnis der derzeit laufenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum BVWP 2030 neue Erkenntnisse ergeben, werden diese berücksichtigt werden.

96. Abgeordnete **Sabine Leidig** (DIE LINKE.)

Welche Informationen liegen der Bundesregierung zur kurzfristig von der Deutschen Bahn AG angekündigten Vollsperrung und Instandsetzung der Schnellfahrstrecke zwischen Hannover und Kassel vom 23. April bis 8. Mai 2016 vor (Gründe für die Notwendigkeit der Instandsetzung; aktueller Zustand der Strecke; Anordnung mit Begründung vom bzw. Abstimmung mit dem Eisenbahn-Bundesamt oder einer anderen Behörde oder dem Bundesverkehrsministerium), und welche Vollsperrungen im Lauf des nächsten halben Jahres erwartet die Bundesregierung auch auf anderen Eisenbahnabschnitten (bitte tabellarisch mit Zeitangabe auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 8. April 2016

Die Schnellfahrstrecke Hannover–Würzburg mit dem Abschnitt Hannover–Kassel und die nahezu gleichzeitig in Betrieb genommene Schnellfahrstrecke Mannheim–Stuttgart wurden in der Bauform als sogenannter Schotteroberbau errichtet und unterliegen seit 25 Jahren einer hohen statisch-dynamischen Belastung durch Hochgeschwindigkeitszüge mit schweren Triebköpfen am Tage und schweren Güterzügen in der Nacht, so dass inzwischen Verschleißerscheinungen – vor allem an den Widerlagern der Brücken – erwartungsgemäß aufgetreten sind. Die DB Netz AG hat im Bewusstsein ihrer unternehmerischen Verantwortung für die Erhaltung eines betriebssicheren Zustandes dieser Strecken nach § 4 Absatz 3 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) nach sorgfältiger Abwägung der verschiedenen Möglichkeiten die Entscheidung getroffen, dass und in welchem Bauverfahren zunächst eine vordringliche Teilsanierung erfolgen soll. Als besonderer Einflussfaktor wurde dabei gebührend berücksichtigt, dass diese Arbeiten abgeschlossen sein müssen, bevor ausgeprägte sommerliche Temperaturen die Schienen stark aufheizen und dadurch mit erheblichen Druckkräften zusätzlich beanspruchen.

Eisenbahn-Bundesamt und BMVI waren an dieser Entscheidung nicht beteiligt.

97. Abgeordnete **Tabea Rößner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viel Prozent der Haushalte in Deutschland liegen nach Kenntnis der Bundesregierung im Umfeld von 750 Metern (max. Entfernung) und wie viele Prozent im Umfeld von 450 Metern (max. Entfernung) um die Kabelverzweiger der Telekommunikationsunternehmen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 8. April 2016

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

98. Abgeordneter **Markus Tressel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Warum sind nach Kenntnis der Bundesregierung die konstruktionsbedingten Statikprobleme an der 1963 erbauten Fechinger Talbrücke erst im Frühjahr 2016 erkannt worden (vgl. Saarbrücker Zeitung vom 1. April 2016, S. B2), und welche Maßnahmen sind nach Kenntnis der Bundesregierung notwendig, um diese Probleme zu beheben (bitte unter Angabe des Zeit- und Kostenrahmens antworten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 8. April 2016

Bei der Talbrücke Fechingen wurde nach Angabe der Straßenbauverwaltung Saarland im Zuge einer beginnenden Neubauplanung im Jahr 2015 eine Machbarkeitsstudie zur Beurteilung der vorhandenen Bauwerkssubstanz mit dem Ziel einer denkmalgerechten Verstärkung begonnen. Die hierzu notwendige Nachrechnung des Bauwerks deckte gravierende statische Defizite vor allem in den Stahlstützen auf, die zur aktuellen Sperrung der Brücke geführt haben. Die saarländische Straßenbauverwaltung hat ferner mitgeteilt, dass die letzte Bauwerkshauptprüfung im Jahr 2013 keine gravierenden Schäden an der Bauwerkssubstanz gezeigt hat. Eine Beeinträchtigung der Standsicherheit war nach Angabe der saarländischen Straßenbauverwaltung anhand der vorgegebenen Prüfkriterien zu diesem Zeitpunkt nicht erkennbar.

Zur Sicherstellung einer zumindest eingeschränkten Nutzbarkeit für den PKW-Verkehr muss in einem ersten Schritt die Brücke entlastet werden. Gegenwärtig laufen dazu die Untersuchungen.

Ein detaillierter Zeit- und Kostenrahmen kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mitgeteilt werden.

99. Abgeordnete **Beate Walter-Rosenheimer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, dass die Flughafen München GmbH (FMG), zu deren Eigentümern auch der Bund zählt, die Deutsche Lufthansa AG über Gebühr profitieren lässt (siehe Pressebericht der Süddeutschen Zeitung vom 31. März 2016, www.sueddeutsche.de/muenchen/geheimer-pruefbericht-rechnungshof-prangert-milliardendeal-am-muenchner-flughafen-an-1.2929049), und hat der Vertreter der Bundesregierung im Aufsichtsrat der FMG den entsprechenden Vorgängen zugestimmt (bitte begründen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 11. April 2016

Zwischen der FMG und der Deutschen Lufthansa AG wurde ein Joint Venture mit Blick auf eine strategische Partnerschaft geschlossen.

Das Joint Venture obliegt als operatives Geschäft der Verantwortung des Unternehmens. Insofern wird auf die Entscheidungen des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung zur Auslegung der

§§ 105 und 108 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (Bundestagsdrucksachen 13/6149 und 16/8467) verwiesen.

Darüber hinaus unterliegen die Beratungen im Aufsichtsrat der FMG der Verschwiegenheitspflicht entsprechend den Vorschriften der §§ 116, 394 und 395 des Aktiengesetzes.

100. Abgeordnete **Katrin Werner** (DIE LINKE.)

Mit welchen Kostenerhöhungen und welcher Bauzeitverlängerung rechnet die Bundesregierung im Hinblick auf die zusätzlichen Hangsicherungsmaßnahmen mittels sogenannter Dübelschächte, die beim Bau des Hochmoselübergangs (B 50) notwendig geworden sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 7. April 2016

Die zuständige Auftragsverwaltung Rheinland-Pfalz hat dem BMVI im März 2016 Unterlagen zu den zusätzlichen Hangsicherungsmaßnahmen vorgelegt. Diese Unterlagen werden derzeit geprüft.

Die Auftragsverwaltung geht davon aus, dass für die Herstellung der Dübelschächte Kosten i. H. v. rund 10 bis 12 Mio. Euro anfallen und bei dem derzeit vorgesehenen Projektzeitplan die Erstellung der Dübelschächte voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Abschluss der Bauarbeiten am Hochmoselübergang im Jahr 2018 haben wird.

101. Abgeordnete **Dr. Valerie Wilms** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie kommt die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 18/7332) zu dem Schluss, dass laut Planfeststellungsbeschluss des Nord-Ostsee-Kanals die „vorzuhaltende Kapazität an der Fährstelle Brunsbüttel“ 120 Tonnen betragen soll (bitte genaue Quellenangabe nennen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 8. April 2016

Dies ergibt sich aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 14. September 1910 im Zusammenhang mit dem „Erläuterungsbericht zum Entwurfe einer Fähranlage in Brunsbüttelkoog“ vom 17. März 1910, welcher mit planfestgestellt worden ist.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

102. Abgeordnete **Caren Lay** (DIE LINKE.)

Welche Bundesländer haben der Bundesregierung die Zahl der Wohnungen, die dem Wohnraumförderungsgesetz entsprechen und bundesweit zum 31. Dezember 2014 bestanden haben, geliefert, und welche haben dies nicht getan?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 7. April 2016

Für den Bestand an Sozialwohnungen gab und gibt es keine amtliche Statistik. Die dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit vorliegenden Zahlen der vergangenen Jahre beruhten auf Schätzungen der Länder, die diese auf freiwilliger Basis auf Fachebene übermittelt haben. In den Jahren 2007 bis einschließlich 2013 mussten die Länder nach Artikel 143c des Grundgesetzes jährlich dem Bund über den zweckgerechten Einsatz der Kompensationsmittel berichten. Diese Berichtspflicht umfasste allerdings nicht die Meldung des Bestands an Sozialwohnungen.

Mit Beschluss der Bauministerkonferenz (Konferenz der für Städtebau, Bau- und Wohnungswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder) vom 13./14. November 2014 haben sich die Länder freiwillig verpflichtet, dem Bund gegenüber auch über das Jahr 2013 hinaus regelmäßig über die Wohnraumförderung und den Einsatz der Entflechtungsmittel zur Finanzierung von Maßnahmen des Wohnungsbaus zu berichten. Diese Selbstverpflichtung der Länder bezieht sich ebenfalls nicht auf den Bestand an Sozialwohnungen.

Die einzelnen Länder berichten nicht direkt an den Bund. Sie berichten an die Bauministerkonferenz, die die Daten zusammenführt und an den Bund berichtet.

Eine umfassende Information zur Wohnraumförderung ist aus fachlicher Sicht wünschenswert. Wir werden uns daher bei den zuständigen Gremien der Bauministerkonferenz dafür einsetzen, dass die Länder künftig im Rahmen der jährlichen Übersicht zu den Förderzahlen auch den Bestand der gebundenen Mietwohnungen ausweisen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

103. Abgeordnete **Beate Walter-Rosenheimer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Warum wurde zur Übergabe des Evaluierungsberichts über das Berufsbildungsgesetz (BBiG) an Mitglieder des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung am Donnerstag, dem 17. März 2016 (www.rainer-spiering.de/index.php/2016/03/18/wochenbericht-fuer-die-11-kalenderwoche-2016/#more-1901), und am Freitag, dem 15. April 2016, keine Berichterstatterinnen der Oppositionsfraktionen geladen, und wem ist der Evaluierungsbericht, der auf den 23. März 2016 datiert ist, im Nachgang zum erstgenannten Gespräch am Donnerstag, dem 17. März 2016, übermittelt worden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Müller vom 11. April 2016

Am 17. März 2016 fand auf Initiative der Berichterstatter der Koalitionsfraktionen (CDU/CSU und SPD) ein Gespräch zum Sachstand der Evaluation des BBiG statt. Bei dieser Gelegenheit wurde den Teilnehmern eine noch nicht finalisierte Version des Evaluationsberichts (Stand: 16. März 2016) als Vorabinformation übergeben.

Nach diesem Gespräch wurden am Bericht auf Arbeitsebene noch erforderliche Datenaktualisierungen sowie die Endredaktion vorgenommen. Der fertiggestellte Evaluationsbericht mit Veröffentlichungsdatum des 23. März 2016 wurde vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) umgehend an die Vorsitzende des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung übersandt mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses. Parallel dazu wurde der Bericht den am Evaluationsprozess beteiligten Sozialpartnern, betroffenen Bundes- und Landesministerien sowie dem Bundesinstitut für Berufsbildung zugeleitet.

Seit dem 1. April 2016 ist der Evaluationsbericht auch auf der Homepage des BMBF abrufbar (www.bmbf.de/files/2016-03-23_Evaluationsbericht_BBiG.pdf).

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

104. Abgeordneter **Uwe Kekeritz** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche konkreten Pläne verfolgt die Bundesregierung zur Ausweitung von Hermesbürgschaften auf Investitionen, wie es der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Dr. Gerd Müller, bei der Vorstellung des Afrikakonzepts der Fraktion der CDU/CSU gefordert hat (vgl. Handelsblatt vom 17. März 2016), und inwiefern unterscheiden sich diese Pläne vom bereits existierenden Instrument der Investitionsgarantien für Direktinvestitionen im Ausland, wie sie die Mandatare Euler Hermes SA und PricewaterhouseCoopers AG im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums bereits heute vergeben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans-Joachim Fuchtel vom 11. April 2016

Die Bundesregierung unterstützt deutsche Unternehmen und Banken bei ihren internationalen Aktivitäten durch Exportkreditgarantien (sogenannte Hermesdeckungen), Investitionsgarantien und Ungebundene Finanzkredite.

Die Bundesregierung ist permanent dabei, ihre Außenwirtschaftsförderinstrumente für die Unterstützung der deutschen Wirtschaft zu überprüfen und ggf. zu verbessern, auch für ein größeres Engagement in Afrika. Dem privaten Sektor kommt nach Ansicht des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) eine Schlüsselrolle bei der Förderung einer nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung in den Partnerländern der Entwicklungszusammenarbeit zu.

Hier könnte und sollte die deutsche Wirtschaft eine stärkere Rolle spielen, auch im Hinblick auf die Agenda 2030. Deshalb prüft das BMZ derzeit, mit welchen zusätzlichen Maßnahmen – zusätzlich zu den bestehenden Instrumenten – auch im Rahmen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit die nötigen Anreize geschaffen werden könnten, um deutsche Unternehmen für ein größeres Engagement insbesondere in Afrika zu gewinnen.

105. Abgeordneter **Uwe Kekeritz** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Inwieweit erachtet die Bundesregierung die inländischen Ausgaben für Geflüchtete als ehrlichen und relevanten Beitrag zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung von Entwicklungsländern (vgl. www.bmz.de/de/ministerium/zahlen_fakten/oda/hintergrund/leitfaden/index.html), und falls die Bundesregierung die Ausgaben für Geflüchtete der OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) als ODA (Öffentliche Entwicklungszusammenarbeit) in 2015 meldet, wird sie den zu erwartenden

Aufwuchs der ODA-Quote um ca. 0,2 Prozentpunkte auf 0,6 Prozent (vgl. Handelsblatt vom 22. März 2016) auch dann verstetigen, wenn die aktuellen Herausforderungen im Inland zur Unterbringung, Verpflegung und Integration von Geflüchteten überwunden sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans-Joachim Fuchtel vom 12. April 2016

Nach den Regeln der OECD sind die Kosten für Unterkunft und Versorgung von Flüchtlingen aus Entwicklungsländern für die ersten zwölf Monate als ODA anrechenbar. 26 von 28 Mitgliedern des OECD-Entwicklungsausschusses melden diese Kosten, die bisweilen einen erheblichen Anteil an der nationalen ODA ausmachen. Auch Deutschland hat diese Kosten stets gemeldet. Sie gelten als Teil der Anstrengungen der Geber zu Gunsten von Entwicklungsländern. Sie nicht zu berücksichtigen, hieße den Vergleich zwischen den Gebern zu verzerren.

Die Bundesregierung hält weiterhin an dem Ziel fest, Mittel in Höhe von 0,7 Prozent des Bruttonationaleinkommens für Entwicklungszusammenarbeit aufzuwenden.

Mit dem Beschluss zu den Eckwerten des Bundeshaushalts 2017 und dem Finanzplan bis 2020 hat die Bundesregierung erneut den hohen Stellenwert unterstrichen, den sie der Entwicklungszusammenarbeit beimisst.

106. Abgeordneter **Uwe Kekeritz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

In welchen konkreten materiellen Inhalten unterscheidet sich das ECOWAS-Abkommen (ECOWAS – Economic Community of West African States) vom SADC-Abkommen (SADC – Southern African Development Community) und CARIFORUM-Abkommen (CARIFORUM – Carribean Forum), so dass die Bundesregierung bei der verfassungsrechtlichen Prüfung im Fall des ECOWAS-Abkommens zum Ergebnis kam, dass es nicht notwendig sei, dieses Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) dem Deutschen Bundestag zur Abstimmung vorzulegen (bitte aufschlüsseln; vgl. Schriftliche Frage 68 auf Bundestagsdrucksache 18/7794), und wann wird die Bundesregierung das ECOWAS-WPA im Kabinett ratifizieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 11. April 2016

Bei den WPA mit

1. den SADC-WPA-Staaten,

2. den ECOWAS-Staaten und

3. den CARIFORUM-Staaten

handelt es sich jeweils um gemischte Abkommen, da die Bestimmungen der Abkommen sowohl in der Zuständigkeit der EU als auch in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten liegen.

In Deutschland prüfen die Verfassungsressorts BMJV und BMI (Bundesministerium des Innern) vor der Ratifikation für jedes Abkommen individuell (Einzelfallentscheidung), ob dieses eines Vertragsgesetzes nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes bedarf. Dies gilt auch für gemischte Abkommen.

Die Prüfung der Verfassungsressorts hat ergeben, dass für das ECOWAS-WPA kein Vertragsgesetz erforderlich ist, da – soweit es Gegenstände regelt, die in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten liegen – 1. sich die Bestimmungen des WPA nicht auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen und 2. das Abkommen auch nicht die politischen Beziehungen des Bundes regelt.

Die verfassungsrechtliche Prüfung des WPA mit den CARIFORUM-Staaten hingegen hat ergeben, dass es für eine Ratifikation sowohl eines Vertragsgesetzes nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes als auch der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Das Erfordernis eines Vertragsgesetzes wird insbesondere durch die Verpflichtungen Deutschlands zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums ausgelöst, wie sie in den Artikeln 139 ff., 151 ff. des WPA niedergelegt sind und die den Gesetzgeber für die Zukunft binden. Die ersten Befassungen von Bundestag und Bundesrat sind im ersten Halbjahr 2016 terminiert.

Auch die Ratifikation des SADC-WPA erfordert ein Vertragsgesetz nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes, was ebenfalls insbesondere durch die Verpflichtungen des Artikels 16 des SADC-WPA zur Durchsetzung der Rechte zum Schutz des geistigen Eigentums ausgelöst wird.

Unabhängig von der Frage nach der Notwendigkeit eines Vertragsgesetzes ist es für die Bundesregierung wichtig, den Deutschen Bundestag umfassend in alle weiteren Schritte einzubeziehen, damit dieser insbesondere die Rechte wahrnehmen kann, die ihm nach Artikel 23 des Grundgesetzes und dem Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG) zustehen. Um eine umfassende Beteiligung im Vorfeld der Ratifikation des ECOWAS-WPA sicherzustellen, wird die Bundesregierung den Deutschen Bundestag umgehend, transparent und ausführlich informieren, sobald die Voraussetzungen für die Einleitung des Ratifikationsverfahrens vorliegen (das Abkommen wurde bislang nicht von allen westafrikanischen Staaten unterzeichnet, so dass auch die Ratifikation zeitlich unbestimmt ist).

107. Abgeordneter
Niema Movassat
(DIE LINKE.)

Plant die Bundesregierung die von Bundesentwicklungsminister Dr. Gerd Müller zugesagten 5 Mio. Euro zusätzliche Mittel für die Flüchtlingslager in Kenia (s. www.abendblatt.de/politik/article207324821/Mueller-verdoppelt-Hilfszahlungen-fuer-Fluechtlingslager.html) neben der Förderung von Rückkehrerprogrammen und der Ernährungssicherung auch dafür einzusetzen, den Geflüchteten außerhalb des Lagers in Dadaab

eine dauerhafte und menschlichere Bleibeperspektive in Kenia zu ermöglichen, und inwiefern bemüht sich das BMZ generell, die Integration der Geflüchteten in die örtliche Zivilgesellschaft außerhalb des Lagers voranzutreiben, gerade im Hinblick auf die bisher aussichtslose Lage der Geflüchteten, auf absehbare Zeit in ihre Heimatländer zurückkehren zu können oder sich außerhalb der Lager niederlassen zu dürfen (www.aerzte-ohne-grenzen.de/article/fluechtlinge-dadaab-ein-plaedoyer-fuer-die-menschlichkeit)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 11. April 2016

Mit den 5 Mio. Euro, die Bundesminister Dr. Gerd Müller während seiner Keniareise für Aktivitäten des WEP (Welternährungsprogramm) zugesagt hat, werden resilienzstärkende und einkommensschaffende Maßnahmen gefördert, an denen Flüchtlinge und bedürftige Bewohner umliegender Gemeinden der Flüchtlingslager Dadaab und Kakuma partizipieren werden. Darüber hinaus fördert das BMZ bereits mit 5 Mio. Euro aus der Sonderinitiative „Fluchtursachen bekämpfen, Flüchtlinge reintegrieren“ ein Vorhaben in Südsomalia zur Reintegration rückkehrender somalischer Flüchtlinge.

Die Bundesregierung setzt sich im politischen Dialog mit den Aufnahmeländern am Horn von Afrika generell für eine bessere Integration und, wo angebracht, für einen besseren rechtlichen Status von Flüchtlingen und Migranten ein. Dies wird auch ein Fokus des aus dem EU Trust Fund für Afrika mit 40 Mio. Euro finanzierten und vom BMZ mit 6 Mio. Euro kofinanzierten Vorhabens „Better Migration Management“ sein, aus dem auch Aktivitäten in Kenia unterstützt werden sollen.

108. Abgeordneter **Niema Movassat** (DIE LINKE.)

Welche deutschen bzw. europäischen Unternehmen waren nach Kenntnis oder sind am Bau des Grünen Innovationszentrums in Kenia beteiligt (bitte einzeln mit jeweiligen Auftragsvolumen auflisten), und inwiefern bestehen mit deutschen bzw. europäischen Unternehmen Folgeverträge hinsichtlich der Unterhaltung und der weiteren Ausstattung des Zentrums (in diesem Fall bitte die jeweiligen Verträge, die beteiligten Unternehmen und das Auftragsvolumen auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 11. April 2016

Die einzige Baumaßnahme, die bisher im Rahmen des Grünen Innovationszentrums Kenia durchgeführt wurde, ist die Errichtung eines Gebäudes für eine Milchverarbeitungsanlage. An dem Bau waren weder deutsche noch europäische Unternehmen beteiligt. Nach lokaler Ausschreibung durch die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH erfolgte der Bau durch ein kenianisches Unternehmen, Bauaufsicht hatte ein äthiopischer Ingenieur.

Es bestehen keine Verträge oder Folgeverträge zur Ausstattung und Unterhaltung der Milchverarbeitungsanlage oder zu weiteren Baumaßnahmen mit deutschen oder europäischen Unternehmen.

Im Grünen Innovationszentrum Kenia setzt die GFA Consulting Group GmbH nach europaweiter Ausschreibung eine Komponente des Innovationszentrums zur Wertschöpfungskette Milch um. Außerdem ist eine Zusammenarbeit mit dem deutschen Unternehmen REHAU AG + Co zur Einführung lokal angepasster und kostengünstiger Biogasanlagen für Kleinbäuerinnen und Kleinbauern angedacht. Konkrete Schritte werden bis Ende des Jahres zwischen den nationalen Partnern (u. a. der Universität Nairobi), der Firma REHAU und der GIZ geplant.

109. Abgeordneter **Niema Movassat** (DIE LINKE.)

Aus welchem Grund hat die Regierung Saudi-Arabiens nach mir vorliegenden Informationen alle Verträge mit der GIZ im Bereich des Berufsbildungssektors gekündigt, und welche Auswirkungen hat dies auf das Geschäftsergebnis der GIZ und ihrer Tochter International Services und auf die betroffenen Mitarbeiter?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 11. April 2016

Der saudische Auftraggeber „Colleges of Excellence (CoE)“ hat einen mit International Services bestehenden Vertrag zum Betrieb des „Technical Trainers College Riad“ gekündigt. CoE hat dabei von einem vertraglich vereinbarten Sonderkündigungsrecht Gebrauch gemacht und dies mit Änderungen in der strategischen Ausrichtung des Colleges begründet.

Angaben zu Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis der GIZ können erst nach Abschluss der Übergabe des Colleges und der Endabrechnung mit dem Auftraggeber gemacht werden.

Die GIZ prüft derzeit Möglichkeiten zur Weiterbeschäftigung der Mitarbeiter an anderen Standorten und in anderen Projekten. Parallel hierzu hat CoE angekündigt, Mitarbeitern des Colleges im Rahmen eines neuen Betreibermodells Angebote zur Weiterbeschäftigung zu machen.

Berlin, den 15. April 2016

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333